



Deutschland Auslandsrente





Über- und zwischen- staatliches Recht, Auslandsrenten

→ Studententext

Nr. 30

Christof Gutzler

Stand 2019



Deutsche
Rentenversicherung

Bund

Lexilog-Suchpool

Einleitung

Allen Auszubildenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Aus- und Fortbildung der Rentenversicherungsträger stehen begleitend zum theoretischen Unterricht sowie zur Vertiefung und Vorbereitung auf Prüfungen zurzeit insgesamt 40 Studientexte zur Verfügung, die das prüfungsrelevante Recht der gesetzlichen Rentenversicherung abdecken und von Lehrkräften bzw. Fachkräften der gesetzlichen Rentenversicherung erstellt wurden.

Die Studientexte, die jedem Auszubildenden zu Beginn der Ausbildung maschinell zur Verfügung gestellt werden, eignen sich nicht nur zum Nachlesen oder zur Nacharbeit, sondern auch zum Einsatz während des Unterrichts. Hierfür eignen sich insbesondere Arbeitsblätter, die von der Lehrkraft erstellt werden. Dies bedeutet, dass

die Lehrkraft den Text so gliedert, wie der Unterricht aufgebaut ist,

dabei Lücken im Text zum Mitschreiben bleiben,

kleinere Übungsaufgaben eingebaut werden und

eine interessante Aufmachung gefunden wird.

Selbstverständlich können auch andere Adressatenkreise (wie z. B. Studierende des Studienganges Sozialversicherung (LL.B.), Inspektorenanwärter/-innen, Fortzubildende sowie Sachbearbeiter/-innen oder auch Rentenberater/-innen) die Studientexte nutzen. Durch ihren logischen Aufbau und den Einsatz vieler Hilfen werden auch diese Personen großen Nutzen an den Studientexten haben, insbesondere als wertvolles Informations- und Nachschlagewerk.

Sollten Sie aus den Studientexten zitieren bitten wir um folgende Quellenangabe:

Studientext der Deutschen Rentenversicherung, Nr. x, Titel, Ausgabe 20xx, S. x

Eine Übersicht der verfügbaren Studientexte finden Sie am Ende dieses Studientextes.

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: Das über- und zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht	5
1. Einführung in das Thema	5
1.1 Das überstaatliche Recht (EG).....	6
1.2 Zwischenstaatliche Abkommen	10
2. Persönlicher Geltungsbereich	13
2.1 Überstaatliches Recht (EG).....	13
2.2 Sozialversicherungsabkommen.....	14
3. Sachlicher Geltungsbereich	16
3.1 Überstaatliches Recht (EG).....	16
3.2 Sozialversicherungsabkommen.....	17
4. Gleichbehandlung der Staatsangehörigen	20
4.1 Überstaatliches Recht (EG).....	20
4.2 Sozialversicherungsabkommen.....	21
5. Sachverhaltsgleichstellung	22
5.1 Überstaatliches Recht (EG).....	22
5.2 Sozialversicherungsabkommen.....	24
6. Zusammenrechnung der Zeiten	25
6.1 Überstaatliches Recht (EG).....	25
6.2 Sozialversicherungsabkommen.....	28
7. Gleichstellung der Staatsgebiete.....	31
7.1 Überstaatliches Recht (EG).....	31
7.2 Sozialversicherungsabkommen.....	32
8. Anzuwendendes Recht	33
8.1 Überstaatliches Recht (EG).....	33
8.2 Sozialversicherungsabkommen.....	33
9. Rentenverfahren	34
9.1 Überstaatliches Recht (EG).....	34
9.2 Sozialversicherungsabkommen.....	34
10. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner.....	35
10.1 Überstaatliches Recht (EG).....	35
10.2 Sozialversicherungsabkommen.....	36
11 Rentenberechnung.....	38
11.1 Zwischenstaatliche Berechnung nach den EG-Verordnungen	38
11.2 Berechnung mit zwischenstaatlichen Besonderheiten nach den Sozialversicherungsabkommen.....	43

12. Mindestversicherungszeiten	44
12.1 Überstaatliches Recht (EG).....	44
12.2 Sozialversicherungsabkommen.....	44
13. Zuständigkeit.....	46
13.1 Wohnsitz im Inland	46
13.2 Wohnsitz in einem Vertrags- bzw. Mitgliedstaat.....	47
13.3 Wohnsitz im Drittstaat	47
II. Kapitel: Leistungen an Berechtigte im Ausland	49
1. Grundsätze des Auslandsrentenrechts.....	49
2. Gewöhnlicher Aufenthalt.....	50
2.1 Aufenthaltstitel.....	50
2.2. Vorübergehender Aufenthalt	52
2.3. Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes	52
2.4. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes	53
2.5 Vorrang des über- und zwischenstaatlichen Rechts.....	53
3. Einschränkungen von Ansprüchen bei Auslandsaufenthalt.....	55
3.1 Grundsätzliche Anmerkungen	55
3.2 Leistungen zur Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben.....	55
3.3 Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.....	56
3.4 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit	57
4. Höhe der Auslandsrente.....	59
4.1 Grundsätzliche Anmerkungen	59
4.2 Entgeltpunkte für Beitragszeiten.....	59
4.2.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet	59
4.2.2 Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes.....	60
4.3 Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.....	63
4.4 Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich	64
4.5 Zuschlag an Entgeltpunkten bei Waisenrenten	64
4.6 Berechnung der Auslandsrente.....	65
5. Verzug ins Ausland oder ins Inland.....	68
6. Reihenfolge der Berechnungsvorschriften.....	69
7. Übergangsbestimmungen	70
7.1 Neuberechnung von Auslandsrenten	70
7.2 Ermessensleistung an besondere Personengruppen.....	70
7.3 Kinderzuschuss	70
LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG.....	72
Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen.....	74
Anhang.....	75
Verfügbare Titel der Studentexte.....	79
Impressum.....	81

I. Kapitel: Das über- und zwischenstaatliche Sozialversicherungsrecht

1. Einführung in das Thema

LERNZIELE

- Sie können Sinn und Zweck des über- und zwischenstaatlichen Sozialversicherungsrechts erklären.
- Sie können die Begriffe überstaatliches Recht und zwischenstaatliches Recht erläutern und kennen ihre Unterscheidungskriterien.

In den Vorschriften des deutschen Sozialrechts wird in aller Regel die Rechtswirkung von Tatbeständen und Sachverhalten geregelt, die in Deutschland eintreten oder in den deutschen Rechtsvorschriften konkret umschrieben und bestimmt sind. Wenn ein Versicherter aber in verschiedenen Staaten arbeitet oder im Ausland wohnt, stoßen diese Regelungen an ihre Grenzen. Die nationalen Sozialgesetze allein führen nämlich unter Umständen dazu, dass Personen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entweder in mehreren Staaten gleichzeitig versichert wären oder gar nicht, erworbene Ansprüche könnten verloren gehen, neue Ansprüche würden nicht entstehen. Wie ist beispielsweise der Rentenanspruch einer Person zu beurteilen, die drei Jahre in der Bundesrepublik Deutschland und drei Jahre in Frankreich versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist und die Regelaltersgrenze erreicht hat?

Wird nur das deutsche Recht zu Grunde gelegt, müsste der Rentenanspruch abgelehnt werden, weil die Wartezeit von fünf Jahren in der deutschen Rentenversicherung nicht erfüllt ist. Zu Recht kann nun eingewendet werden, dass unter Berücksichtigung der französischen Pflichtbeiträge tatsächlich mehr als fünf Jahre Beitragszeiten nachgewiesen sind. Das deutsche Rentenrecht allein bietet jedoch keine Möglichkeit, französische Versicherungszeiten bei der Prüfung der Wartezeit zu berücksichtigen.

Insoweit sind ergänzende Regelungen notwendig, die den Besonderheiten bei Auslands-sachverhalten Rechnung tragen. Diese Problematik wurde schon frühzeitig erkannt. So hatte bereits das Deutsche Reich mit mehreren Staaten Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde durch fortschreitende Mobilität der Arbeitnehmer die Notwendigkeit neuer Sozialversicherungsabkommen deutlich. So führte die Bundesrepublik Deutschland gleich nach Kriegsende erneut Gespräche mit mehreren europäischen Staaten über Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung, die mit dem Abschluss neuer Abkommen beendet wurden. Wesentlicher Bestandteil dieser Abkommen waren auch Regelungen über die Leistungen aus Zeiten, die in Gebieten zurückgelegt wurden, in denen die staatliche Hoheit kriegsbedingt gewechselt hatte (Versicherungslastregelungen).

Fortschreitende politische und wirtschaftliche Veränderungen machten den Abschluss weiterer Abkommen notwendig, sodass mittlerweile ein weltweites Netz von zwischenstaatlichen Vereinbarungen besteht.

Sozialversicherungsabkommen koordinieren die Systeme der sozialen Sicherheit der beteiligten Staaten über deren Staatsgrenzen hinweg zu Gunsten der Berechtigten in personeller und sachlicher Hinsicht. Sie sind damit klar und einfach gestaltet: Zwei Staaten, zwei Staatsgebiete, zwei Systeme.

Auch im Rahmen der europäischen Integration wurden Rechtsgrundlagen über die Soziale Sicherheit geschaffen. Mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 wurde erstmalig festgeschrieben, dass die Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch die Arbeitnehmer, also der Verzug innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, zu keinen Nachteilen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit führen darf. Zur Umsetzung dieses Auftrages wurde jedoch kein einheitliches europäisches Sozialversicherungssystem geschaffen, weil die Gestaltung der Sozialsysteme in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fällt. Man schuf stattdessen überstaatliche Regelungen, die die bestehenden Sozialsysteme der Mitgliedstaaten so koordinieren, dass die Inanspruchnahme der Freizügigkeit durch die Arbeitnehmer nicht zu Nachteilen für die Betroffenen führt. Man nennt dieses Rechtsgebiet das "Europäische koordinierende Sozialrecht".

1.1 Das überstaatliche Recht (EG)

Bei dem überstaatlichen Sozialversicherungsrecht handelt es sich nicht um Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten, sondern um Regelungen einer überstaatlichen Organisation. Eine Organisation in diesem Sinne ist die Europäische Union (EU).

Die EU ist 1992 aus den verschiedenen Vorläuferorganisationen, u. a. der Europäischen Gemeinschaft (EG), hervorgegangen. Sie verfolgt neben einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Zusammenarbeit in der Innen- und Justizpolitik insbesondere das Ziel eines gemeinsamen Binnenmarktes in Europa. Hierfür waren im EG-Vertrag verschiedene Grundfreiheiten verankert, die auch für die Sozialversicherung bestimmte Rahmenbedingungen enthalten. Diese wurden auch in die aktuellen Verträge über die Europäische Union übernommen.

Bereits bei der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Jahr 1957 wurde festgelegt, notwendige Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit zu beschließen, die die Freizügigkeit von Arbeitnehmern innerhalb der EWG gewährleisten. Die auf Grund dieser Verpflichtung erlassenen EWG-Verordnungen Nr. 3 und 4 wurden im Laufe der Jahre überarbeitet und revidiert und durch die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 abgelöst. In der VO (EWG) Nr. 1408/71 waren die materiell-rechtlichen Regelungen verankert, während in der VO (EWG) Nr. 574/72 die verfahrensrechtlichen Bestimmungen beschrieben waren. Die EWG- bzw. EG-Verordnungen sind innerhalb der EU unmittelbar geltendes Recht und gehen nationalen Regelungen vor. Die Sozialgesetzbücher enthalten daher an verschiedenen Stellen entsprechende Vorbehalte (vgl. z. B. § 6 SGB IV). Diese Verordnungen sind am 1.10.1972 in Kraft getreten und galten seit diesem Zeitpunkt in den Gründerstaaten und danach auch in den neu beigetretenen Mitgliedstaaten ab deren Beitritt (zuletzt Kroatien zum 1.7.2013).

Die Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) Österreich, Finnland, Liechtenstein, Schweden, Norwegen und Island haben sich zum 1.1.1994 (Liechtenstein erst ab 1.5.1995) wirtschaftlich der EU angeschlossen und hierdurch den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) geschaffen. Seit diesem Zeitpunkt gelten die Verordnungen über die Soziale Sicherheit auch in diesen Staaten. Der formelle Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland zur EU am 1.1.1995 hatte daher aus sozialrechtlicher Hinsicht keine Auswirkungen mehr.

Im Verhältnis zur Schweiz galten die Verordnungen zunächst nicht, weil die Schweizer Bürger in einem Referendum den Beitritt zum EWR abgelehnt haben. Im Jahre 1999 hat die Schweiz mit der EU bilaterale Verträge über die Freizügigkeit geschlossen, in deren Rahmen auch die EWG-Verordnungen über die Soziale Sicherheit in der Schweiz angewendet werden. Diese Verträge mussten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden und sind am 1.6.2002 in Kraft getreten. Ab diesem Zeitpunkt gelten auch im Verhältnis zur Schweiz die EWG-Verordnungen. Wenn in diesem Text der Begriff EU (z. B. EU-Mitgliedstaat, EU-Staatsangehöriger, EU-Bürger) genannt wird, gilt dies auch für die Staaten Liechtenstein, Norwegen, Island und für die Schweiz.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat am 29.03.2017 erklärt, aus der Europäischen Union austreten zu wollen (Brexit). Bis zum Austritt, gilt das EU-Recht unverändert weiter. Die Frage, wie mit Versicherungszeiten und Sachverhalten mit Bezug zum Vereinigten Königreich danach zu verfahren ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden.

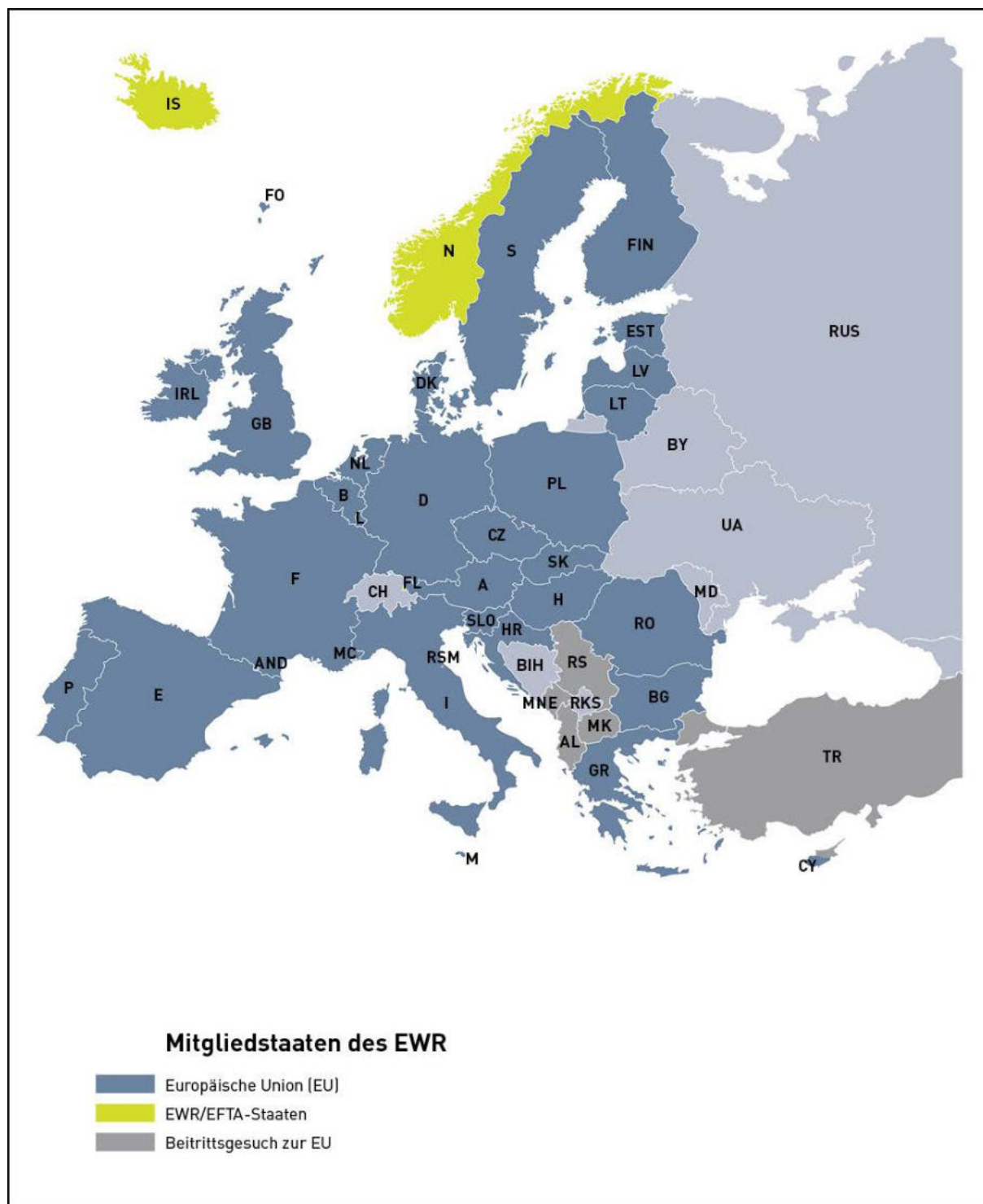


Abbildung 1: Staaten der EU/des EWR

Hervorzuheben ist, dass die Verordnungen kein einheitliches Rentenversicherungsrecht in den Mitgliedstaaten schaffen. Die weiterhin geltenden nationalen Rechtssysteme werden lediglich miteinander koordiniert. So bestehen in den beteiligten Mitgliedstaaten nach wie vor selbstständige Rentenansprüche. Ein Versicherter, der zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland, Italien und Portugal beschäftigt war, erhält bei Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen im Leistungsfall grundsätzlich aus jedem Mitgliedstaat eine Rentenleistung. Die Gewährung nur einer Rente unter Anrechnung aller Versicherungszeiten wäre sicherlich für viele Berechtigte wünschenswert und auch für die Versicherungsträger einfacher. Eine solche Regelung ist jedoch von den Mitgliedstaaten nicht gewollt und auch aus vielen Gründen nicht praktikabel.

Die Zielsetzung der EWG-Verordnungen kann im Wesentlichen damit umschrieben werden, dass sich für die Versicherten – (früher als „Wanderarbeitnehmer“ bezeichnet) – und deren Familienangehörige durch den Besitz einer fremden Staatsangehörigkeit, durch den Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat oder durch die Beschäftigung in mehreren Staaten keine rentenrechtlichen Nachteile ergeben dürfen. An diesem Ziel haben sich die Auslegung des EU-Rechts und seine Anwendung in der Praxis zu orientieren. Nationale Regelungen, die die Freizügigkeit behindern könnten, dürfen nicht angewendet werden. Im Gegensatz hierzu ist bei der Auslegung der bilateralen Sozialversicherungsabkommen in erster Linie der Wortlaut des Vertragstextes maßgebend.

Die EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 wurden zwar laufend an die aktuelle Rechtslage angepasst; sie sind aber mit der Zeit recht umfangreich und immer schwerer verständlich geworden. Es wurde deshalb beschlossen, die Verordnungstexte einfacher und übersichtlicher zu gestalten. Am Kerngehalt der bisherigen Regelungen sollte jedoch festgehalten werden. Die Nachfolgeverordnung der VO (EWG) Nr. 1408/71 wurde als Verordnung (EG) Nr. 883/2004 am 7.6.2004 im Amtsblatt L 200 veröffentlicht. Sie konnte aber nur zusammen mit der Nachfolgeverordnung der VO (EWG) Nr. 574/72 angewendet werden. Diese wurde als Verordnung (EG) Nr. 987/2009 am 27.7.2009 vom Rat verabschiedet, im Amtsblatt L 284 am 30.10.2009 veröffentlicht und ist zum 1.5.2010 in Kraft getreten, so dass die revidierten Verordnungen ab diesem Zeitpunkt auch angewendet werden konnten.

Die alten EWG-Verordnungen waren über den 30.4.2010 hinaus für bestimmte Fälle vorübergehend weiter anzuwenden, so zum Beispiel in bestimmten Fällen für Drittstaatsangehörige und im Verhältnis zu den EWR-Staaten und zur Schweiz. Durch entsprechende Verordnungen wurde das neue Recht für Drittstaatsangehörige ab 1.1.2011, für die Schweiz ab 1.4.2012 und für die EWR-Staaten ab 1.6.2012 in Kraft gesetzt.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnungen sind die zwischen den EU-Mitgliedstaaten geschlossenen Sozialversicherungsabkommen im Wesentlichen abgelöst worden. In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland haben die zweiseitigen Abkommen mit

- Belgien,
- Bulgarien,
- Dänemark,
- Finnland,
- Frankreich,
- Großbritannien,
- Griechenland,
- Italien,
- Kroatien,
- Liechtenstein,
- den Niederlanden,
- Österreich,
- Polen
- Portugal,
- Rumänien,

- Schweden,
- der Schweiz
- der Slowakei,
- Slowenien,
- Spanien,
- Tschechien,
- Ungarn

für die von den EG-Verordnungen erfassten Personen ihre Bedeutung weitgehend verloren. Bestimmte Regelungen aus den Abkommen, wie z. B. die enthaltenen Versicherungslastregelungen, und das deutsch-polnische Rentenabkommen von 1975 gelten auch im Rahmen des EU-Rechts weiter.

Nach mehreren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes sind die zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Abkommen weiter anzuwenden, wenn sie für den Berechtigten günstigere Regelungen enthalten als das EU-Recht. Voraussetzung ist allerdings, dass der Versicherte während der zeitlichen Geltung der Abkommen in beiden Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt hat. Das Wahlrecht zwischen Abkommen und EU-Recht darf allerdings nur einmal und zwar bei Leistungsbeginn wahrgenommen werden.

1.2 Zwischenstaatliche Abkommen

Zwischenstaatliche Abkommen sind Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Staaten. Folgende von der Bundesrepublik Deutschland geschlossene zweiseitige Abkommen sind derzeit anzuwenden:

- Republik Albanien,
- Australien,
- Bosnien-Herzegowina (weitere Anwendung des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968),
- Brasilien,
- Chile,
- China (enthält nur Regelungen über die Versicherungspflicht),
- Indien,
- Israel,
- Japan,
- Kanada/Quebec
- Republik Korea,
- Kosovo (weitere Anwendung des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968),
- Marokko,
- Mazedonien,
- Moldau (ab 01.03.2019 in Kraft),

- Montenegro (weitere Anwendung des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968),
- Philippinen,
- Polen (deutsch-polnisches Rentenabkommen von 1975, es handelt sich um ein Eingliederungs-Abkommen),
- Serbien (weitere Anwendung des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommens vom 12.10.1968),
- Türkei,
- Tunesien,
- Ukraine (unterzeichnet, aber noch nicht in Kraft),
- Uruguay ,
- USA.

Gespräche über den Abschluss weiterer zweiseitiger Abkommen werden derzeit mit Algerien, Russland, Bosnien-Herzegowina, Argentinien, Peru, Neuseeland und Vietnam geführt. Die zwischen der früheren DDR und den Staaten Bulgarien, Rumänien, der ehemaligen Tschechoslowakei, Ungarn und der ehemaligen UdSSR geschlossenen Sozialversicherungsabkommen waren bis zum 31.12.1992 weiter anzuwenden. Für eine Übergangszeit ist in bestimmten Fällen die weitere Anwendung dieser Abkommen über den Stichtag hinaus vorgesehen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich auch beim Abschluss von mehrseitigen Abkommen beteiligt. Zu erwähnen sind hier:

- das vierseitige Übereinkommen (Unterzeichnerstaaten: Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Schweiz, Liechtenstein, zwischenzeitlich durch das europäische Gemeinschaftsrecht abgelöst) und
- das Rheinschifferübereinkommen (Unterzeichnerstaaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweiz), das ebenfalls durch die VO (EG) Nr. 883/2004 abgelöst wurden, dessen Regelungen aber weitgehend in eine Ausnahmevereinbarung zum anwendbaren Recht (vgl. Abschnitt 8.1) überführt wurden.

Außerdem hat die Bundesrepublik Deutschland das "Vorläufige Europäische Abkommen über die Systeme der sozialen Sicherheit für den Fall des Alters, der Invalidität und zu Gunsten der Hinterbliebenen" (VEA) vom 11.12.1953 unterzeichnet. Dieses Abkommen regelt im Wesentlichen die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten untereinander, sofern sie sich gewöhnlich im Hoheitsgebiet eines Unterzeichnerstaates des VEA aufhalten. Infolge der Ausdehnung der EG-Verordnungen auf weitere Staaten und Drittstaatsangehörige haben diese mehrseitigen Abkommen weitgehend an Bedeutung verloren.

ZUSAMMENFASSUNG:

- Internationale Vereinbarungen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts sind immer dann anzuwenden, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in mehreren Staaten ausgeübt wird bzw. wurde oder ein Leistungsberechtigter im Vertragsausland wohnt. Man unterscheidet überstaatliche und zwischenstaatliche Regelungen.
- Überstaatliche Regelungen sind Gesetze, die von einer überstaatlichen Organisation erlassen werden und in jedem Mitgliedstaat direkt gelten. Im Bereich der Sozialversicherung ist das aktuelle überstaatliche Recht in den EG-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 festgehalten.
- Zwischenstaatliche Regelungen sind Verträge zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten, so genannte zwei- oder mehrseitige Abkommen.
- Das über- und zwischenstaatliche Recht schafft kein einheitliches Rechtssystem für alle beteiligten Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten, sondern koordiniert lediglich die jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Was wird unter überstaatlichem Recht verstanden?
2. Was wird unter zwischenstaatlichem Recht verstanden?
3. Für welche Staaten gelten die EG-Verordnungen?

2. Persönlicher Geltungsbereich

LERNZIEL

- Sie können den Personenkreis nennen, der von den über- und zwischenstaatlichen Regelungen erfasst wird. Die Frage nach dem persönlichen Geltungsbereich ist gleichbedeutend mit der Frage: Für wen gelten über- und zwischenstaatliche Regelungen?

Wer im Einzelnen Ansprüche aus den über- und zwischenstaatlichen Regelungen ableiten kann, bestimmt der jeweils darin bestimmte persönliche Geltungsbereich. Hierin wird geregelt, ob die Regelungen auf alle Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit anzuwenden sind, oder ob sie auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt sind.

2.1 Überstaatliches Recht (EG)

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die EG-Verordnungen nicht auf alle Personen anzuwenden sind. Nach ihrem Wortlaut erstreckt sich ihr persönlicher Geltungsbereich zunächst nur auf:

- Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem Wohnsitz,
- Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.7.1951 und des Protokolls vom 31.1.1967 zu diesem Abkommen (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn sie in einem EU-Staat wohnen,
- Staatenlose im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28.9.1954 (New Yorker Abkommen), wenn sie in einem EU-Staat wohnen,
- Angehörige und Hinterbliebene der Staatsangehörigen, Flüchtlinge und Staatenlosen, sofern diese nicht bereits selbst vom persönlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst werden.

Diese letzte Möglichkeit soll insbesondere garantieren, dass Hinterbliebene, die auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit nicht vom persönlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst werden, ihre Hinterbliebenenrentenansprüche auch aus diesen Verordnungen ableiten können.

Beispiel 1:

Ein deutscher Versicherter und seine argentinische Witwe haben jeweils 48 Kalendermonate Beitragszeiten zur deutschen Rentenversicherung nachgewiesen. Den Rest ihrer Versicherungsbiografie haben sie beide in anderen EU-Mitgliedstaaten verbracht. Nach dem Tod des Mannes beantragt die Witwe Witwenrente und Altersrente unter Anwendung der EG-Verordnungen.

Lösung:

Die Witwe wird als argentinische Staatsangehörige (bei Aufenthalt außerhalb der EU) eigentlich nicht vom persönlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst. Da sie jedoch Hinterbliebene eines Versicherten ist, auf den die EG-Verordnungen anzuwenden waren, wird auch sie in den persönlichen Geltungsbereich einbezogen. Dies gilt jedoch nur in Bezug auf ihren Witwenrentenanspruch. Anspruch auf Altersrente unter Anwendung der EG-Verordnungen besteht nicht, weil sie als argentinische Staatsangehörige nicht vom persönlichen Geltungsbereich erfasst wird. Die Gleichstellung als Hinterbliebene wirkt nicht auf die Ansprüche aus eigenem Recht.

Zum 1.6.2003 wurde durch eine gesonderte Verordnung bestimmt, dass auch Drittstaatsangehörige, die sich legal in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten, in den persönlichen Geltungsbereich der EWG-Verordnungen 1408/71 und 574/72 einbezogen werden. Ab diesem Zeitpunkt hat die im oben aufgeführten Beispiel genannte argentinische Staatsangehörige auch einen Anspruch aus eigenem Recht, wenn sie sich legal in einem EU-Mitgliedstaat aufhält. Die Einbeziehung der Drittstaatsangehörigen in die neue VO (EG) Nr. 883/2004 wurde durch die VO (EU) Nr. 1231/2010 zum 1.1.2011 vollzogen.

Im Zuge der Umsetzung verschiedener europäischer Richtlinien zur Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen werden die EG-Verordnungen für Drittstaatsangehörige ab dem 1.10.2013 auch angewendet, wenn sich die Berechtigten außerhalb der EU in einem Drittstaat aufhalten. Ab diesem Zeitpunkt hat die im oben aufgeführten Beispiel genannte argentinische Staatsangehörige auch einen Anspruch aus eigenem Recht, wenn sie sich nicht mehr in einem EU-Mitgliedstaat, sondern in einem Drittstaat aufhält.

2.2 Sozialversicherungsabkommen

Im Bereich der Sozialversicherungsabkommen ist der persönliche Geltungsbereich nicht einheitlich geregelt. In jedem einzelnen Abkommen ist gesondert festgelegt, auf welchen Personenkreis die jeweiligen Regelungen anzuwenden sind.

Einige Abkommen beschränken den persönlichen Geltungsbereich auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten. Diese Abkommen werden deshalb auch als "geschlossene Abkommen" bezeichnet. Darüber hinaus erstrecken sie sich in aller Regel auch auf Flüchtlinge, Staatenlose und deren Hinterbliebene. Geschlossene Abkommen bestehen derzeit mit Marokko, der Türkei und Tunesien.

Als Folge des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus dem EU-Vertrag gilt die Einschränkung des Personenkreises der geschlossenen Abkommen aus deutscher Sicht jedoch nicht für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten.

Beispiel 1:

Im Rahmen des deutsch-tunesischen Abkommens können nur deutsche und tunesische Staatsbürger sowie Staatsbürger anderer EU-Mitgliedstaaten, die den deutschen Staatsangehörigen gleichzustellen sind, Rechte aus diesem Abkommen herleiten. Ein Marokkaner wird daher nicht vom persönlichen Geltungsbereich dieses Abkommens erfasst.

Im Gegensatz zu den geschlossenen Abkommen enthalten andere Sozialversicherungsabkommen keine Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereiches. Diese Abkommen sind auf alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, anzuwenden und werden deshalb auch als "offene Abkommen" bezeichnet. Sie sind also nicht auf die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten begrenzt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Versicherte zu irgendeinem Zeitpunkt den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterlegen hat. Die von Deutschland geschlossenen neueren Abkommen sind in der Regel offene Abkommen.

Offene Abkommen bestehen derzeit mit:

- Albanien,
- Australien,
- Brasilien
- Chile,
- China
- Israel,
- Indien,
- Japan,
- Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Serbien,
- Kanada/Quebec,
- Mazedonien,
- Moldau,
- den Philippinen
- der Ukraine,
- Uruguay,
- USA.

Auch das Rheinschiffer- Übereinkommen ist ein offenes Abkommen.

Beispiel 2:

Ein libanesischer Versicherter war von 1965 bis 1968 in der Bundesrepublik Deutschland und von 1969 bis 1991 in den USA versicherungspflichtig beschäftigt.

Lösung:

Da es sich beim deutsch-amerikanischen Sozialversicherungsabkommen um ein offenes Abkommen handelt, wird auch ein Libanese vom persönlichen Geltungsbereich erfasst und kann Ansprüche aus diesem Abkommen herleiten.

3. Sachlicher Geltungsbereich

LERNZIEL

- Sie können erläutern, auf welche Teilbereiche der Sozialversicherung über- und zwischenstaatliche Regelungen anzuwenden sind.

Die über- und zwischenstaatlichen Regelungen, von denen hier die Rede ist, sind auf dem Gebiet der Sozialversicherung anzuwenden. Auf welche Zweige der Sozialversicherung sich die Regelungen erstrecken, bestimmt der sachliche Geltungsbereich der EG-Verordnungen bzw. der Sozialversicherungsabkommen

3.1 Überstaatliches Recht (EG)

Der sachliche Geltungsbereich der EG-Verordnungen erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- Leistungen bei Krankheit (einschließlich Pflegebedürftigkeit und der Leistungen, die zur Erhaltung oder Besserung der Erwerbsfähigkeit bestimmt sind),
- Leistungen bei Mutterschaft und gleichgestellte Leistungen bei Vaterschaft,
- Leistungen bei Invalidität
- Leistungen bei Alter,
- Leistungen an Hinterbliebene,
- Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Sterbegeld,
- Leistungen bei Arbeitslosigkeit,
- Familienleistungen und
- Vorruhestandsgeld.

Auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung werden mithin folgende Leistungen erfasst:

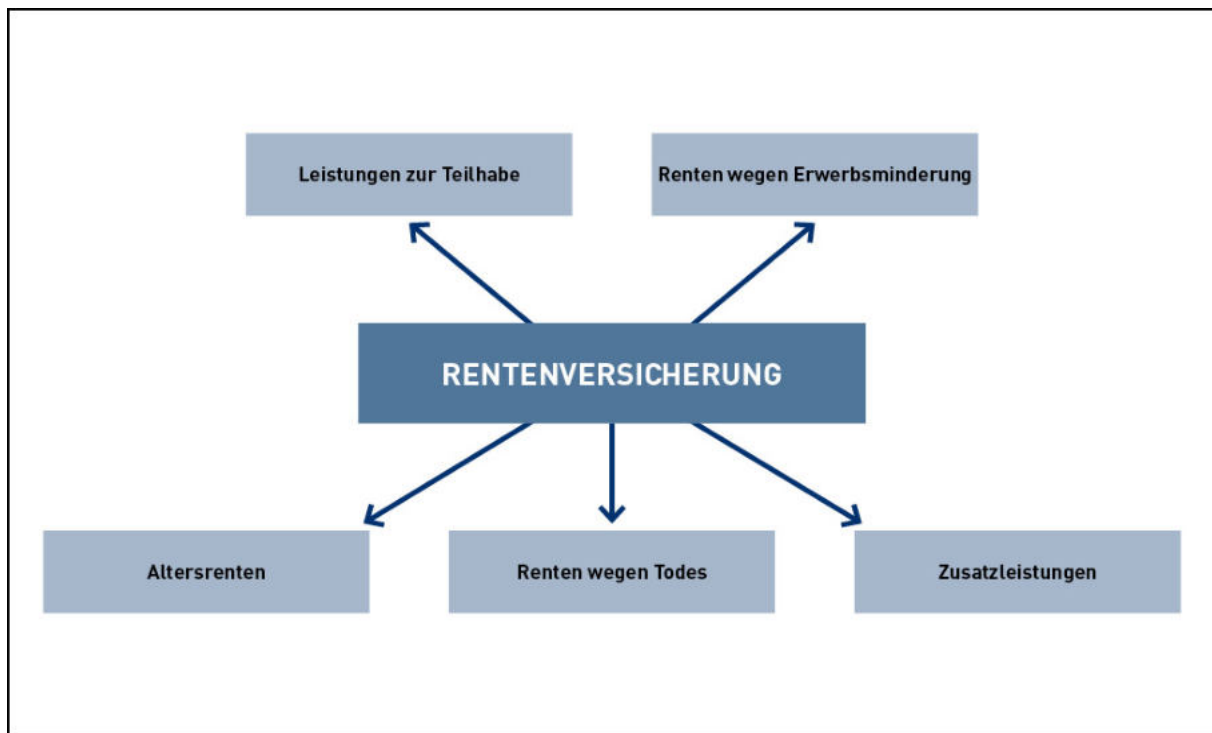


Abbildung 2: Sachlicher Geltungsbereich der EG-Verordnungen in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung werden in Deutschland auch die Alterssicherung der Landwirte, die Beamtenversorgung und die berufsständischen Versorgungswerke vom sachlichen Geltungsbereich erfasst.

3.2 Sozialversicherungsabkommen

Der sachliche Geltungsbereich aller Sozialversicherungsabkommen erstreckt sich in erster Linie auf die gesetzliche Rentenversicherung. Darüber hinaus sind einige Sozialversicherungsabkommen auch auf die Kranken- und Unfallversicherung anzuwenden. Auch andere Bereiche der Sozialversicherung, so

- die Alterssicherung für Landwirte,
- die hüttenknappschaftliche Zusatzversicherung
- und
- das Kinder- und Erziehungsgeld

werden vom sachlichen Geltungsbereich verschiedener Abkommen erfasst. Dies ist jedoch je nach Vertragsgestaltung unterschiedlich.

Eine Übersicht über den sachlichen Geltungsbereich aller zwischenstaatlichen Regelungen gibt nachfolgende Tabelle 1.

	RV	UV	KV	Arbeits- losenver- sicherung	Alters- sicherung für Landwirte	Hütten- knappschaft- liche Zusatz- versicherung	Kindergeld
Albanien	X				X	X	
Australien	X				X	X	
Brasilien	X	X			X	X	
Bosnien- Herzegowina	X	X	X			X	X
Chile	X				X	X	
China	X			X			
Israel	X	X	X			X	
Indien	X				X	X	
Japan	X				X	X	
Kanada	X				X	X	
Korea	X				X	X	
Kosovo	X	X	X		X	X	X
Marokko	X	X	X		X	X	
Mazedonien	X	X	X		X	X	
Moldau	X	X			X	X	
Montenegro	X	X	X			X	X
Philippinen	X				X	X	
Polen (Abkom- men von 1975)	X	X					
Quebec	X	X			X	X	
Serbien	X	X	X			X	X
Türkei	X	X	X		X	X	X
Tunesien	X	X	X		X	X	
Ukraine	X	X			X	X	
Uruguay	X				X	X	
USA	X				X	X	

Tabelle 1: Übersicht über den sachlichen Geltungsbereich aller zwischenstaatlichen Regelungen

Darüber hinaus sehen manche Abkommen vor, dass bei Weitergeltung der deutschen Rechtsvorschriften im Falle einer Entsendung, daneben auch Versicherungspflicht in der deutschen Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung besteht.

ZUSAMMENFASSUNG

- In jeder über- und zwischenstaatlichen Regelung wird gesondert bestimmt, auf welche Bereiche der Sozialversicherung dieses anzuwenden ist.
- Alle über- und zwischenstaatlichen Regelungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung sind auf die gesetzliche deutsche Rentenversicherung anzuwenden.
- Die EG-Verordnungen sowie zahlreiche Abkommen sind darüber hinaus auf die gesetzliche Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Alterssicherung für Landwirte anzuwenden. Auch für die Beamtenversorgung und die berufsständischen Versorgungswerke gelten die EG-Verordnungen.
- Hinsichtlich des persönlichen Geltungsbereiches sind die EG-Verordnungen direkt anzuwenden auf Staatsangehörige der EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz, Flüchtlinge, Staatenlose und Hinterbliebene der vorgenannten Personengruppen, im Rahmen einer besonderen Verordnung auch auf die Angehörigen von Drittstaaten.
- Bei Anwendung der Sozialversicherungsabkommen wird zwischen offenen und geschlossenen Abkommen unterschieden.
- Während geschlossene Abkommen die Anwendung auf die Staatsangehörigen der jeweiligen Vertragsstaaten begrenzen, sind offene Abkommen unabhängig von der Staatsangehörigkeit anzuwenden

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

4. Was bestimmt der sachliche Geltungsbereich der über- und zwischenstaatlichen Regelungen?
5. Auf welche Bereiche der Sozialversicherung sind die EG-Verordnungen und die meisten Abkommen anzuwenden?
6. Was wird unter dem persönlichen Geltungsbereich der über- und zwischenstaatlichen Regelungen verstanden?
7. Welche Zweiteilung lässt sich innerhalb der zwischenstaatlichen Regelungen hinsichtlich des erfassten Personenkreises vornehmen?
Beschreiben Sie diese kurz!

4. Gleichbehandlung der Staatsangehörigen

Das deutsche Rentenrecht ist im Allgemeinen auf alle Versicherten anzuwenden, die in der Bundesrepublik Deutschland versichert sind oder waren. Auf die jeweilige Staatsangehörigkeit dieser Personen kommt es in aller Regel nicht an. So entsteht bei Aufnahme einer Beschäftigung nach § 1 SGB VI Versicherungspflicht ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit. § 7 SGB VI bestimmt, dass sich jede Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern kann. Dieses Recht wird beispielsweise einem Pakistani genauso zuerkannt wie einem Deutschen. Einer Gleichstellung der Staatsangehörigen bedarf es hier also nicht.

Das deutsche Rentenrecht enthält jedoch auch Bestimmungen, die auf die Staatsangehörigkeit abstellen. So zum Beispiel § 7 Abs. 1 Satz 2 SGB VI (freiwillige Versicherung bei Auslandsaufenthalt) oder § 204 Abs. 1 SGB VI (Nachzahlung von Beiträgen). Der Staatsangehörigkeit kommt immer dann eine wesentliche Bedeutung zu, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

4.1 Überstaatliches Recht (EG)

Das bereits in den EG-Verträgen verankerte Gebot der Gleichbehandlung findet sich auch in den EG-Verordnungen wieder. Damit wird die Gleichbehandlung der Personen, für die die EG-Verordnungen gelten, mit einem deutschen Staatsangehörigen für folgende Personen sichergestellt:

- Staatsangehörige der EU/EWR-Mitgliedstaaten und der Schweiz und ihre Familienangehörigen und Hinterbliebenen,
- Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention und Staatenlose (einschließlich deren Familienangehörige und Hinterbliebene) bei Wohnsitz innerhalb der EU/des EWR und der Schweiz),
- Personen, für die die so genannte „Drittstaatsverordnung“ gilt

Die Gleichstellung der Staatsangehörigen war in der Vergangenheit im Wesentlichen bei Berechnung der Auslandsrenten von Bedeutung. Nicht gleichgestellte Ausländer konnten ihre Rente nur aus Bundesgebiets-Beitragszeiten und nur in Höhe von 70 % erhalten. Seit 1.10.2013 gibt es in diesem Bereich keine Einschränkungen mehr bezüglich der Staatsangehörigkeit. Hierzu wird auf Kapitel II Abschnitt 2.5 dieses Studentextes verwiesen.

Hinsichtlich der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung gilt die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen nicht uneingeschränkt. So machen die EG-Verordnungen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung bei Nichtdeutschen mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von einer Vorversicherung abhängig. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie im Studentext Nr. 6 – Freiwillige Versicherung –.

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Türkei ein Abkommen zur Assoziation geschlossen, das auch die Gleichstellung der Staatsangehörigen vorsieht. Demzufolge werden türkische Staatsangehörige bei Anwendung sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten wie EU-Bürger behandelt. Eine unmittelbare Anwendung der EG-Verordnungen im Verhältnis zu der Türkei und deren Staatsangehörigen ergibt sich dadurch jedoch nicht. Entsprechende Abkommen bestehen noch mit weiteren Staaten. Diese entfalten derzeit keine Wirkung, weil entweder die Umsetzungsbeschlüsse fehlen oder bilaterale Abkommen Vorrang genießen.

4.2 Sozialversicherungsabkommen

Im Vertragsbereich kann die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen eingeschränkt sein, sofern sich die betroffenen Personen nicht im Gebiet des jeweiligen Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

Auch im Abkommensbereich gilt die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen bei der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung nicht uneingeschränkt. Zahlreiche Sozialversicherungsabkommen machen die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung bei Nichtdeutschen mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von einer Vorversicherung abhängig. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie im Studententext Nr. 6 – Freiwillige Versicherung –.

ZUSAMMENFASSUNG

- Staatsangehörige des jeweiligen Vertrags- bzw. Mitgliedstaates, Flüchtlinge, Staatenlose sowie deren Hinterbliebene sind im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts wie deutsche Staatsangehörige zu behandeln. Seit 1.6.2003 gilt die Gleichbehandlung aus den EG-Verordnungen für alle Personen, die sich legal in einem Mitgliedstaat aufhalten. Seit 1.10.2013 ist die Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen auch sichergestellt, wenn sich diese außerhalb der EU-Mitgliedstaaten aufhalten.

5. Sachverhaltsgleichstellung

In den Vorschriften des deutschen Sozialrechts hängt die Rechtswirkung grundsätzlich von Sachverhalten ab, die in Deutschland eintreten oder in den deutschen Rechtsvorschriften konkret umschrieben und bestimmt sind. Wenn ein Versicherter in verschiedenen Staaten arbeitet oder im Ausland wohnt, können bestimmte Sachverhalte nur dort eintreten. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Ansprüche eingeschränkt sind. Sollen diese negativen Folgen nicht eintreten, ist dies in den jeweiligen über- oder zwischenstaatlichen Regelungen vorzusehen. Daneben gibt es im deutschen Recht aber auch Sachverhalte, die gebietsneutral formuliert sind (wie zum Beispiel der Begriff des "Einkommens", der "Krankheit" oder der "Ausbildung"). Dann ist eine Sachverhaltsgleichstellung nicht erforderlich.

5.1 Überstaatliches Recht (EG)

Das alte koordinierende Sozialrecht sah nur für ganz bestimmte Sachverhalte eine Gleichstellung vor. So bestimmte z. B. Art. 9a VO (EWG) Nr. 1408/71 die Berücksichtigung bestimmter Tatbestände für die Verlängerung des 5-Jahreszeitraumes bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen einer Erwerbsminderungsrente. Andere Sachverhalte wurden, gestützt auf den allgemeinen europarechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gleichgestellt, z. B. das Vorliegen von Arbeitslosigkeit für die Voraussetzung für die frühere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit oder ein Arbeitsunfall als Auslöser für die Wartezeitfiktion. Auch legen die deutschen Träger den Begriff Schwerbehinderung europarechtskonform aus, weil die formelle Anerkennung als schwer behinderter Mensch nach dem SGB IX grundsätzlich einen Wohnsitz, einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz in Deutschland voraussetzt. Bei Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat genügt es, wenn die medizinischen Voraussetzungen für eine Schwerbehinderung vorliegen. Ob die medizinischen Voraussetzungen für einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des SGB IX vorliegen, prüft im Einzelfall das zuständige Auslandsversorgungsamt.

Im Sinne einer besseren Transparenz wurde in Art. 5 VO (EG) Nr. 883/2004 folgende Sachverhaltsgleichstellung normiert:

- a) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften anwendbar.
- b) Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

Durch das Abstellen auf den „zuständigen Staat“ wird deutlich, dass der zentrale Anwendungsbereich der Regelung im Leistungsrecht liegt. Denn in Leistungsfällen ist „zuständiger Mitgliedstaat“ jeder Mitgliedstaat, in dem die betreffende Person versichert ist oder war, also Ansprüche bzw. Anwartschaften erworben hat, die – ggf. unter Berücksichtigung der Verordnung – verwirklicht werden sollen. Dieselbe Leistung, derselbe Sachverhalt oder dasselbe Ereignis können deshalb Leistungsansprüche nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten auslösen.

Im Gegensatz dazu soll im Bereich des Versicherungsrechts – also in Bezug auf das Entstehen von Versicherungs-, Beschäftigungs- und Wohnzeiten – generell nur ein Mitgliedstaat zuständig sein, nämlich der Staat, dessen Rechtsvorschriften anwendbar sind (siehe Abschnitt 8). Nur dieser Staat hat ggf. die Leistungs- und Sachverhaltsgleichstellung vorzunehmen. Andernfalls könnten aufgrund desselben Sachverhalts in mehreren Mitgliedstaaten Zeiten entstehen. Dies würde dem Grundsatz der Zusammenrechnung widersprechen. Die Sachverhaltsgleichstellung wirkt sich deshalb im Versicherungsbereich nur mit Einschränkungen aus.

Besondere Bedeutung hat die Sachverhaltsgleichstellung in diesem Bereich für die Vormerkung oder Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung in der deutschen Rentenversicherung. Ist zum Zeitpunkt der Erziehung Deutschland zuständiger Staat (weil der im Ausland wohnhafte Erziehende zum Beispiel wegen eines Beschäftigungsverhältnisses in Deutschland den deutschen Rechtsvorschriften unterlag), wird die Erziehung in einem anderen Mitgliedstaat der Erziehung in Deutschland gleichgestellt.

Daneben kommt nach einer besonderen Regelung in der Durchführungsverordnung (Art. 44 VO (EG) Nr. 987/2009) die Anerkennung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung bei Erziehung in anderen Mitgliedstaaten für alle Personen in Betracht, die unmittelbar vor dem Beginn der Erziehung dieses Kindes wegen der Ausübung einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit den deutschen Rechtsvorschriften unterlegen haben oder infolge einer solchen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit eine kurzfristige Geldleistung bezogen haben. Dies gilt allerdings nicht, wenn das Kind in einem Mitgliedstaat erzogen wird, dessen Rechtsvorschriften die Anrechnung von Zeiten der Kindererziehung in der gesetzlichen Rentenversicherung vorsehen und die betreffende Person vor dem Beginn der Erziehung dieses Kindes dort anrechenbare Versicherungszeiten (einschl. Wohnzeiten) zurückgelegt hat. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der betreffenden Person für das betreffende Kind tatsächlich Kindererziehungszeiten anerkannt wurden oder werden. Die Anerkennung der Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung endet, sobald eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, die den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegt. Eine nach den deutschen Rechtsvorschriften ausgeübte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit steht der Anerkennung nicht entgegen. Die Voraussetzungen sind für jedes Kind getrennt zu prüfen.

Nach einer neueren Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes werden bei Erziehung eines Kindes in einem anderen Mitgliedstaat im Leistungsfall Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten auch dann anerkannt, wenn die erziehende Person vor und nach der Erziehung des Kindes ausschließlich in Deutschland versicherungspflichtig beschäftigt oder tätig war. Ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und der Erziehung ist nicht erforderlich. Diese Voraussetzungen können erst im Leistungsfall geprüft werden.

Die Sachverhaltsgleichstellung ermöglicht, dass einzelne nationale Tatbestandsmerkmale durch in anderen Mitgliedstaaten eingetretene Sachverhalte oder Ereignisse erfüllt werden, stellt jedoch nicht den im nationalen Recht beschriebenen Tatbestand selbst gleich. Sie führt also zum Beispiel nicht zu einer Vereinheitlichung des in den Mitgliedstaaten höchst unterschiedlich definierten Begriffs der Invalidität bzw. Erwerbsminderung. Das auslösende Tatbestandsmerkmal im nationalen Recht (z. B. Deutschland: aus gesundheitlichen Gründen sind nur weniger als drei Stunden tägliche Arbeitszeit möglich) kann natürlich auch im Ausland eingetreten sein, der Tatbestand selbst bestimmt sich aber allein nach deutschem Recht. Deshalb ist eine vom Träger eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung über den Grad der Invalidität eines Antragstellers auch nur dann für den Träger eines anderen Mitgliedstaats verbindlich, sofern die in den Rechtsvorschriften der in Betracht kommenden Mitgliedstaaten festgelegten Definitionen in Anhang VII VO (EG) Nr. 883/2004 als übereinstimmend anerkannt sind. Entsprechende Eintragungen sind lediglich für Belgien, Frankreich und Italien erfolgt. Für die Prüfung eines Anspruchs auf die frühere Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit wird auch eine Altersteilzeitarbeit nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates herangezogen, wenn diese die gleichen Ziele verfolgt und die Voraussetzungen im Kerngehalt vergleichbar ausgestaltet sind.

Die Sachverhaltsgleichstellung soll allerdings nicht zu sachlich ungerechtfertigten Ergebnissen führen. Sie spielt daher bei rein internen Sachverhalten (z. B. § 89 SGB VI) keine Rolle.

5.2 Sozialversicherungsabkommen

In den Sozialversicherungsabkommen finden sich nur wenige Regelungen über die Gleichstellung von Sachverhalten. Sie betreffen in der Regel das Zusammentreffen von Leistungen, die Berücksichtigung von Verlängerungstatbeständen für die Belegung bestimmter Zeiträume mit Pflichtbeiträgen oder die Zuordnung von Zeiten in der Knappschaft. Da der im EG-Recht verankerte Grundsatz der Freizügigkeit im Abkommensbereich nicht gilt, ist eine Sachverhaltsgleichstellung nur vorzunehmen, wenn dies im Abkommen konkret geregelt ist.

6. Zusammenrechnung der Zeiten

Die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, die in mehreren Vertrags- oder Mitgliedstaaten zurückgelegt wurden, ist wohl als Kernstück jeder über- und zwischenstaatlichen Regelung anzusehen. Trotz der bereits beschriebenen Gleichstellung der Staatsgebiete und Staatsangehörigkeit kommt der Zusammenrechnung von Versicherungszeiten die größte praktische Bedeutung zu. Dies auch deshalb, weil die Versicherungszeiten nicht nur für die Prüfung der Wartezeit, sondern auch für die Prüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der einzelnen Leistungsarten zusammengerechnet werden.

Neben der Wartezeitprüfung für eine Leistungsberechtigung kennt das deutsche Rentenrecht weitere Voraussetzungen, deren Erfüllung vom Umfang der zurückgelegten Versicherungszeiten abhängt. Auch hier wirkt sich das über- und zwischenstaatliche Recht aus.

6.1 Überstaatliches Recht (EG)

Der zuständige Träger eines Mitgliedstaates berücksichtigt die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Wohnzeiten für die Anspruchsprüfung, die Anwendung bestimmter Rechtsvorschriften und die Befreiung von der Pflichtversicherung, als ob es sich um eigene Zeiten handeln würde. Dies gilt nicht für den Zugang zur freiwilligen Versicherung.

Hierbei sind aus deutscher Sicht folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Berechtigte muss vom persönlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst werden.
- Die bis zum deutschen Leistungsfall bzw. Rentenbeginn zurückgelegten Versicherungszeiten aller Mitgliedstaaten werden zusammengerechnet, soweit sie in einem von der Verordnung erfassten System zurückgelegt wurden und nicht auf dieselbe Zeit entfallen.
- Art, Ausmaß und Wertigkeit der Versicherungszeiten bestimmt grundsätzlich der Versicherungsträger des Mitgliedstaates, nach dessen Vorschriften sie zurückgelegt wurden.

Mitgliedstaatliche Versicherungszeiten werden in der Regel als Beitragszeiten oder als gleichgestellte Zeiten mitgeteilt. Als Beitragszeiten sind Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder auch freiwillige Beiträge anzusehen. Gleichgestellte Zeiten sind im Wesentlichen beitragsfreie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Mutterschaft. Gleichgestellte Zeiten können daher mit den deutschen beitragsfreien Zeiten verglichen werden.

In einzelnen Staaten kann bereits der Wohnsitz eine Versicherungszeit begründen. Um Versicherungszeiten zu erwerben, ist es hier also nicht erforderlich, eine versicherungspflichtige Beschäftigung auszuüben, es genügt das bloße Wohnen.

Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten uneingeschränkt mit den deutschen Versicherungszeiten zusammen gerechnet werden können. Für die Anspruchsprüfung wurden folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Soweit eine Wartezeit, eine besondere versicherungsrechtliche Voraussetzung oder eine Vertrauensschutzregelung für eine Rente Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit voraussetzt, sind alle Pflichtbeitragszeiten zu berücksichtigen, die in Systemen zurückgelegt wurden, für die zur Begründung der Versicherungspflicht grundsätzlich eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit Voraussetzung ist. Unerheblich ist, ob während der Pflichtbeitragszeit eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde.
2. Besteht im anderen Mitgliedstaat ein Rentensystem für Beschäftigte bzw. selbständig Erwerbstätige und ein Wohnrentensystem (duales System) der gesetzlichen Rentenversicherung und wird – wie z. B. in Dänemark und in den Niederlanden – ein Risiko oder eine Personengruppe nur im Wohnrentensystem pflichtversichert, ist die Wohnzeit zu berücksichtigen, wenn während dieser Pflichtbeitragszeit eine Beschäftigung oder Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde.
3. Für die Prüfung der Wartezeiten für eine Rente kommen nach dem Beschluss der EU-Verwaltungskommission Nr. H6 für Leistungsfälle ab 1.5.2010 neben anspruchsbegründenden Zeiten auch solche mitgliedstaatlichen Versicherungs- und Wohnzeiten in Betracht, die vom zuständigen ausländischen Träger zwar nicht als anspruchsbegründend, aber für die Berechnung bestätigt worden sind.
4. Diese Grundsätze gelten auch für die Prüfung der Wartezeit von 45 Jahren für die Altersrente an besonders langjährig Versicherte und die Vertrauensschutzregelungen für die stufenweise Anhebung des Referenzalters für die abschlagsfreie Erwerbsminderungsrente (35 bzw. 40 Jahre). Entsprechend dem deutschen Recht sind aber für diese Wartezeit ausländische mitgliedstaatliche Versicherungszeiten (Beitrags- und gleichgestellte Zeiten) wegen Arbeitslosigkeit nicht zu berücksichtigen, wenn eine der Arbeitslosenhilfe oder dem Arbeitslosengeld II vergleichbare (also bedarfsabhängige) Leistung bezogen wurde. Gleiches gilt für mitgliedstaatliche Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn, wenn diese nicht auf einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des bisherigen Arbeitgebers beruhen.

Beispiel 1: (Wartezeit)

Eine Person weist in Spanien zwei Jahre Pflichtbeiträge und ein Jahr gleichgestellte Zeiten sowie drei Jahre Pflichtbeiträge in der Bundesrepublik Deutschland nach. Nach spanischem Recht sind auch die gleichgestellten Zeiten anspruchsbegründend. Sie beantragt nach Erreichen der Regelaltersgrenze eine Regelaltersrente.

Lösung:

Für die Prüfung der Wartezeit sind sowohl die spanischen Pflichtbeiträge als auch die gleichgestellten Zeiten mit den deutschen Pflichtbeiträgen zusammenzurechnen. Hiernach ist die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt. Es besteht ein Anspruch auf eine Regelaltersrente.

Beispiel 2: (Wartezeit 35 Jahre)

Ein 63-jähriger Versicherter weist folgende rentenrechtliche Zeiten nach:

Deutschland:	112 Monate	Pflichtbeiträge
	57 Monate	Anrechnungszeiten
Portugal:	198 Monate	Beitragszeiten
	55 Monate	gleichgestellte Zeiten,
die nach portugiesischem Recht nicht anspruchsbegründend sind, aber bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.		

Lösung:

Da unter Zusammenrechnung aller rentenrechtlichen Zeiten 422 Monate nachgewiesen sind, ist die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt.

Beispiel 3: (Wartezeit 45 Jahre)

Ein Versicherter weist folgende rentenrechtliche Zeiten nach:

Deutschland:	300 Monate	Pflichtbeiträge aus Beschäftigung
Frankreich	200 Monate	Pflichtbeiträge aus Beschäftigung
	24 Monate	gleichgestellte Zeiten aus einem Arbeitslosengeldbezug (bedarfsunabhängig)
	48 Monate	gleichgestellte Zeiten aus einem Arbeitslosenhilfebezug (bedarfsabhängig)

Lösung:

Da unter Zusammenrechnung aller Pflichtbeiträge aus Beschäftigung und der Zeit des bedarfsunabhängigen Arbeitslosengeldbezuges nur 524 Monate nachgewiesen sind, ist die Wartezeit von 45 Jahren nicht erfüllt.

Beispiel 4: (Belegungsprüfung)

Volle Erwerbsminderung liegt seit dem 15.12.2016 vor. Deutsche Pflichtbeiträge wurden auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung vom 1.1.1979 bis 31.12.1987 gezahlt. Vom 1.1.1988 bis 15.12.2016 wurde eine versicherungspflichtige Beschäftigung in Spanien ausgeübt.

Lösung:

Obwohl in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung kein deutscher Pflichtbeitrag nachgewiesen werden kann, ist die Voraussetzung von drei Jahren Pflichtbeiträgen in den letzten fünf Jahren unter Berücksichtigung der spanischen Versicherungszeiten erfüllt.

Auch bei der Prüfung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation und für eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind ausländische mitgliedstaatliche Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Die Gutschrift von Entgeltpunkten für Zeiten der Kindererziehung nach § 70 Abs. 3 SGB VI und das Rentensplitting unter Ehegatten nach § 120a SGB VI ist davon abhängig, ob 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Bei dieser Prüfung werden auch die rentenrechtlichen Zeiten anderer EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Handwerker können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen, wenn für sie 18 Jahre lang Pflichtbeiträge gezahlt wurden. Auch hierbei werden Pflichtbeiträge in anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

Für Drittstaatsangehörige können für die Zusammenrechnung nur Zeiten in den EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Zeiten in der EWR-Staaten und der Schweiz werden nicht angerechnet, weil die Drittstaatsverordnung im Verhältnis zu diesen Staaten nicht gilt.

Das europäische Sozialrecht koordiniert zwar die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten, nicht jedoch die Versorgungssysteme der europäischen Institutionen und der internationalen Organisationen untereinander oder mit nationalen Systemen. Infolge der EuGH-Rechtsprechung sind künftig die bei einer internationalen Organisation auf dem Gebiet der EU, des EWR oder in der Schweiz zurückgelegten Dienstzeiten sowohl bei der Prüfung eines Anspruchs aus der deutschen Rentenversicherung als auch bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen. Im Einzelnen bedeutet dies, dass die von der Internationalen Organisation bescheinigten Dienstzeiten für

- alle Wartezeiten,
- die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen
- alle Rentenarten und
- die Berechnung der Renten

berücksichtigt werden (analog der VO (EG) Nr. 883/2004). Hierzu bedarf es jedoch noch einer Regelung im nationalen deutschen Recht.

6.2 Sozialversicherungsabkommen

Für die Zusammenrechnung der Zeiten im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen gelten im Prinzip die gleichen Grundsätze wie in den EG-Verordnungen.

Während aber die EG-Verordnungen die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten mehrerer EU-Mitgliedstaaten erlauben, ist im Rahmen zweiseitiger Sozialversicherungsabkommen in der Regel nur die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten dieser zwei Vertragsstaaten möglich. Sind Versicherungszeiten in mindestens zwei Vertragsstaaten und/oder einem Vertragsstaat und mindestens einem EU-Mitgliedstaat zurückgelegt worden, muss im Rahmen eines jeden Abkommens getrennt geprüft werden, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente erfüllt sind.

Eine multilaterale Zusammenrechnung von Versicherungszeiten mehrerer Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland jeweils getrennte über- oder zwischenstaatliche Regelungen getroffen hat, ist hingegen in den neuen Abkommen mit Albanien, Brasilien, Uruguay, den Philippinen, Moldau und Indien möglich. Darüber hinaus können nach diesen Abkommen auf deutscher Seite bei der Anspruchsprüfung Zeiten in anderen EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten und der Schweiz zusätzlich berücksichtigt werden.

Eine weitere Ausnahme gilt aus Gründen des Vertrauensschutzes für die Abkommen mit den Nachfolgestaaten Jugoslawiens, wenn der Berechtigte noch einen Anknüpfungspunkt zum alten Abkommen mit Jugoslawien vom 12.10.1968 hat.

Die im Rahmen der vorzeitigen Wartezeiterfüllung geforderte Vorversicherungszeit in der deutschen Rentenversicherung ist je nach Abkommen unterschiedlich und beträgt zwischen einem Monat und 18 Monaten.

Beispiel 1:

Ein 63-jähriger Versicherter weist folgende Versicherungszeiten auf:

Deutschland: 28 Jahre

Frankreich: 5 Jahre

Tunesien: 4 Jahre

Lösung:

Die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten stellt sich wie folgt dar:

Im Rahmen der EG-Verordnungen können lediglich die deutschen und französischen Zeiten zusammengerechnet werden. Somit sind auf die Wartezeit 33 Jahre anrechenbar.

Im Rahmen des deutsch-tunesischen Sozialversicherungsabkommens können nur die deutschen und die tunesischen Zeiten zusammengerechnet werden. Somit sind auf die Wartezeit 32 Jahre anrechenbar.

Eine Mischung des Abkommens mit den EG-Verordnungen mit dem Ziel, durch eine multilaterale Zusammenrechnung auf insgesamt 37 Jahre zu gelangen, ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte besteht nicht, weil die Wartezeit nicht erfüllt ist.

Beispiel 2:

Ein 63-jähriger Versicherter weist folgende Versicherungszeiten auf:

Deutschland: 28 Jahre

Italien: 5 Jahre

Albanien 4 Jahre

Lösung:

Die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten stellt sich wie folgt dar:

Im Rahmen der EG-Verordnungen können lediglich die deutschen und italienischen Zeiten zusammengerechnet werden. Somit sind auf die Wartezeit 33 Jahre anrechenbar.

Im Rahmen des deutsch-albanischen Sozialversicherungsabkommens können die deutschen und albanischen Zeiten sowie zusätzlich die Zeiten im EU-Mitgliedstaat Italien zusammengerechnet werden. Somit sind auf die Wartezeit 37 Jahre anrechenbar und somit besteht ein Anspruch auf Altersrente für langjährig Versicherte.

ZUSAMMENFASSUNG

- Jeder Vertrags- bzw. Mitgliedstaat bestimmt zunächst nach seinen nationalen Rechtsvorschriften, welche Versicherungszeiten und gleichgestellten Zeiten anzuerkennen sind und welchen Charakter diese Zeiten haben.
- Vertrags- bzw. mitgliedstaatliche Versicherungszeiten, die nach dem Recht des Herkunftsstaates anspruchsbegründenden Charakter haben oder für die Berechnung zählen, werden für die Wartezeitprüfung mit den deutschen Versicherungszeiten zusammengerechnet.
- Bei der Prüfung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen können nur entsprechende Pflichtbeiträge im Vertrags- bzw. Mitgliedstaat berücksichtigt werden. Gleichgestellte Zeiten und Wohnzeiten ohne Beschäftigung sind nicht heranzuziehen.

7. Gleichstellung der Staatsgebiete

LERNZIEL

- Sie können erläutern, in welchen Bereichen der gesetzlichen Rentenversicherung sich die Regelungen zur Gebietsgleichstellung des über- und zwischenstaatlichen Rechts auswirken.

Die deutschen Vorschriften auf dem Gebiet der Rentenversicherung machen die Gewährung verschiedener Leistungen vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Berechtigten in der Bundesrepublik Deutschland abhängig. Liegt ein Wohnsitz im Ausland vor, kann die Leistung nicht oder nur eingeschränkt gewährt werden.

Einschränkungen bei einem Auslandswohnsitz ergeben sich insbesondere bei folgenden Fallgestaltungen:

- Zahlung von Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 112 SGB VI),
- Gewährung von Rehabilitationsleistungen (§ 111 Abs. 1 SGB VI),
- Zahlung von Zuschüssen zur Krankenversicherung (§ 111 Abs.2 SGB VI),
- Berechnung der Rente (§§ 113, 114, 271, 272 SGB VI),

Diese Einschränkungen werden durch die Gebietsgleichstellungsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts weitgehend wieder aufgehoben.

Auch die Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI setzt mit einer Ausnahme die Erziehung in der Bundesrepublik Deutschland oder einem gleichstehenden Gebiet voraus. Die Gebietsgleichstellung über- und zwischenstaatlicher Regelungen gilt hier nicht, weil diese nur die Zahlung von Geldleistungen ins Ausland sicherstellen sollen. Deshalb kann auch der Zuschlag an Entgeltpunkten bei Hinterbliebenenrenten nach § 78a SGB VI nur gewährt werden, wenn die Witwe ihre Kinder in Deutschland erzogen hat oder für die Auslandserziehung in Deutschland Kindererziehungszeiten angerechnet werden (vgl. Punkt 5.1).

7.1 Überstaatliches Recht (EG)

Die in den EG-Verordnungen enthaltene Gleichstellung der Staatsgebiete bewirkt, dass die vom persönlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfassten Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat einer Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt sind. Dadurch wird erreicht, dass diese Personen grundsätzlich die gleichen Leistungen erhalten wie Berechtigte mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

Beispiel 1:

Ein deutscher Rentner mit Wohnsitz in Frankreich ist im Rahmen der EG-Verordnungen genauso zu behandeln wie ein Rentner in der Bundesrepublik Deutschland.

7.2 Sozialversicherungsabkommen

Auch in allen Sozialversicherungsabkommen ist die Gleichstellung der Staatsgebiete geregelt. Dies gilt jedoch auch dort nur für die Zahlung von Geldleistungen in den anderen Vertragsstaat, nicht jedoch für andere Tatbestände, z. B. für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten.

Beispiel 2:

Eine deutsche Versicherte hat in Kanada ein Kind geboren und erzogen. Sie beantragt nunmehr eine Kindererziehungszeit nach § 56 SGB VI in Verbindung mit der Gebietsgleichstellungsvorschrift des deutsch-kanadischen Abkommens. Ein Entsendetatbestand im Sinne von § 56 Abs. 3 SGB VI liegt nicht vor.

Lösung:

Die Geburt und Erziehung eines Kindes in Kanada kann nicht zur Anrechnung einer Kindererziehungszeit in der Bundesrepublik Deutschland führen. Die Gebietsgleichstellung findet hier keine Anwendung.

Die Gebietsgleichstellung gilt im Abkommensbereich weiterhin nicht, wenn Leistungen aus Zeiten beansprucht werden, die außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegt wurden. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die diese Klausel für das EG-Recht verworfen hat, gilt nicht für die Sozialversicherungsabkommen. In diesem Zusammenhang wird auf Kapitel II, Abschnitt 4 dieses Studentextes verwiesen.

ZUSAMMENFASSUNG

- Die Staatsgebiete der jeweiligen Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten werden im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts dem deutschen Staatsgebiet gleichgestellt.
- Dadurch werden rentenrechtliche Nachteile, die sich auf Grund des Wohnsitzes außerhalb Deutschlands ergeben könnten, grundsätzlich vermieden.
- Auswirkungen hat dies insbesondere bei Anwendung der Auslandszahlungsvorschriften (§§ 110 ff. SGB VI)
- Die Gebietsgleichstellung gilt allerdings nur für die Zahlung von Leistungen. Andere Tatbestände, wie z. B. die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat können daraus nicht unmittelbar hergeleitet werden.

8. Anzuwendendes Recht

Die nationalen Sozialgesetze allein führen unter Umständen dazu, dass Personen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten entweder in mehreren Staaten gleichzeitig versichert wären oder gar nicht. Im gesamten Bereich des über- und zwischenstaatlichen Rechts ist deshalb geregelt, dass ein Arbeitnehmer oder Selbständiger grundsätzlich nur dem Sozialrecht eines Mitgliedstaates oder Vertragsstaates unterliegt, selbst wenn eine Beschäftigung oder Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig ausgeübt wird.

8.1 Überstaatliches Recht (EG)

Die EG-Verordnungen stellen sicher, dass die von ihnen erfassten Personen den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaates unterliegen. In der Regel wird an das Beschäftigungsverhältnis angeknüpft. Das bedeutet, dass im Falle einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit der Ort ihrer Ausübung das anzuwendende Recht bestimmt. Sondervorschriften bestehen für bestimmte Berufsgruppen und auch für entsandte Arbeitnehmer. Darunter versteht man Personen, die von einer Firma in einem Staat in einen anderen Staat entsandt werden, um hier für eine begrenzte Zeit (höchstens 24 Monate) für Rechnung ihres Arbeitgebers Arbeiten zu verrichten. In diesen Fällen unterliegen die Arbeitnehmer weiterhin den Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes. Ähnliche Regelungen gibt es auch für Selbständige.

Personen, die regelmäßig in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt oder selbständig tätig sind, unterliegen den Vorschriften des Wohnstaates, wenn sie dort nicht nur einen geringfügigen Teil ihrer Beschäftigung oder Tätigkeit ausüben.

Wenn diese Regelungen im Einzelfall zu unerwünschten Ergebnissen führen, können im Einvernehmen mit den betroffenen Staaten Ausnahmevereinbarungen geschlossen werden.

8.2 Sozialversicherungsabkommen

Die Regelungen zu den anwendbaren Rechtsvorschriften in den Sozialversicherungsabkommen entsprechen weitgehend den Regelungen des EG-Rechts. Einzelheiten zur Entsendung und die geltenden Fristen können allerdings unterschiedlich geregelt sein.

9. Rentenverfahren

Die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts können nur dann für die Berechtigten in zufriedenstellender Weise in die Praxis umgesetzt werden, wenn auch die Verwaltungsverfahren koordiniert werden.

9.1 Überstaatliches Recht (EG)

Das überstaatliche Recht hat viele Regelungen, die einen reibungslosen Ablauf des Rentenverfahrens sicherstellen sollen. Zunächst wird der Grundsatz aufgestellt, dass ein in einem Mitgliedstaat gestellter Antrag das Feststellungsverfahren in allen beteiligten Staaten auslöst. So ist gewährleistet, dass die Rente nicht in jedem Staat gesondert beantragt werden muss. Der Berechtigte muss allerdings im Antrag auch auf die in anderen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten hinweisen. Ansonsten kann das Rentenverfahren dort nicht eingeleitet werden. Ein Berechtigter kann seinen Antrag entweder im Wohnstaat oder im Staat seiner letzten Beschäftigung stellen. Der Träger, der den Antrag entgegennimmt, wird als "Kontaktträger" bezeichnet. Dieser Träger übermittelt den beteiligten ausländischen Versicherungsträgern alle für die dortige Bearbeitung erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Rentenanspruch und Versicherungsverlauf).

Die Entscheidungen der beteiligten Träger werden den Antragstellern direkt zugestellt. Sobald der Kontaktträger über alle Entscheidungen jedes Trägers unterrichtet worden ist, übermittelt er dem Antragsteller eine Zusammenfassung dieser Entscheidungen. Hierzu dient der Vordruck P1. Die anderen beteiligten Träger werden hierüber informiert. Nach Zugang dieser Mitteilung hat der Antragsteller einen - unabhängig von nationalen Rechtsbehelfen - gesonderten Anspruch auf Überprüfung der Entscheidungen durch den oder die beteiligten Träger, sofern er der Auffassung ist, dass sie europarechtlich zu beanstanden ist.

Darüber hinaus werden die Träger verpflichtet, alle zur Begründung und Feststellung von Rechten und Pflichten erforderlichen Daten unverzüglich zur Verfügung zu stellen und auszutauschen.

Die Kommunikation zwischen den Trägern verschiedener Mitgliedstaaten erfolgt derzeit noch mit Papierformularen. Nach Ablauf einer Übergangszeit (derzeitige Planung Juli 2019) soll der Informationsaustausch zwischen mitgliedstaatlichen Trägern im Rahmen des elektronischen Datenaustauschs „EESSI“ (Electronic Exchange of Social Security Information) mit "Strukturierten elektronischen Dokumenten" (SED) ausschließlich auf elektronischem Weg erfolgen.

9.2 Sozialversicherungsabkommen

Auch in den Sozialversicherungsabkommen ist geregelt, dass der in einem Vertragsstaat gestellte Antrag auch im anderen Vertragsstaat gilt. Weitere Einzelheiten zum Verfahren können sich aus dem jeweiligen Schlussprotokoll oder den Durchführungsvereinbarungen ergeben.

10. Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner

Das über- und zwischenstaatliche Recht enthält auch Regelungen hinsichtlich der Krankenversicherung und der Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/ PVdR).

10.1 Überstaatliches Recht (EG)

Im Rahmen der EG-Verordnungen gilt Folgendes:

Hat ein Rentner Anspruch auf Renten aus mehreren Mitgliedstaaten, so gehört er grundsätzlich der Krankenversicherung des Wohnstaates an.

Besteht jedoch nach den Rechtsvorschriften des Wohnsitzlandes kein Anspruch auf Sachleistungen aus der Krankenversicherung oder wird aus der Rentenversicherung des Wohnstaates keine Rente gezahlt, ist die Krankenversicherung des Rentners zu Lasten eines der rentenzahlenden Mitgliedstaaten durchzuführen, wenn dort die Voraussetzungen für einen Krankenversicherungsschutz erfüllt sind. Seit der Einbeziehung der Beamten-Versorgung in den sachlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen gilt auch ein deutscher Beihilfeanspruch als Sachleistungsanspruch bei Krankheit.

Beispiel:

Ein Rentner mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland bezieht eine deutsche und eine französische Altersrente. Die Voraussetzungen zur Pflichtversicherung in der deutschen KVdR sind nicht erfüllt. Auf Grund des französischen Rentenbezuges besteht jedoch ein Krankenversicherungsschutz in Frankreich.

Lösung:

Der Rentner hat mangels eines deutschen Krankenversicherungsschutzes Anspruch auf Sachleistungen in Deutschland zu Lasten der französischen Krankenkasse.

Für den Rentner hat die Tatsache, dass die KVdR von einem beteiligten Versicherungsträger im Ausland durchgeführt wird, keine Nachteile. Er selbst wird von einer deutschen Krankenkasse betreut und erhält Leistungen nach deutschem Recht (so genannte Sachleistungsaushilfe). Die deutsche Krankenkasse stellt die gewährten Leistungen dem ausländischen Träger jedoch in Rechnung.

Verzieht ein in Deutschland krankenversicherungspflichtiger Rentner in einen anderen Mitgliedstaat, ist zunächst zu prüfen, ob im Wohnstaat ein Krankenversicherungsschutz besteht. Ist dies nicht der Fall, weil der Rentner zum Beispiel nur eine deutsche Rente bezieht, bleibt er weiterhin Mitglied der deutschen KVdR. Von seiner deutschen Rente werden weiterhin Beiträge zur Krankenversicherung einbehalten. Leistungen erhält er jedoch nach den Rechtsvorschriften des Wohnstaates.

Unterliegt eine Person dem Krankenversicherungsrecht eines anderen Mitgliedstaates und wird die deutsche Rente zur Bemessung der Höhe des Krankenversicherungsbeitrags herangezogen, so kann nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Anspruch auf eine „Zulage zur Krankenversicherung entsprechend § 249a SGB V“ bestehen, die vom zuständigen Träger der Deutschen Rentenversicherung zu zahlen ist.

Für die Pflegeversicherung sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Im Rahmen der EG-Verordnungen sind die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung wegen ihrer Nähe zur Krankenversicherung als Leistungen bei Krankheit anzusehen. Die soziale Pflegeversicherung wird daher vom sachlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst. Arbeitnehmer und Rentner, die in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, unterliegen – unabhängig von ihrem Wohnsitz – auch der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Betroffen hiervon sind in erster Linie Grenzgänger und im EU-Ausland wohnhafte Rentner, die mangels eines Krankenversicherungsschutzes im Wohnstaat der deutschen KVdR unterliegen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist das Pflegegeld der sozialen Pflegeversicherung für selbstbeschaffte Pflegehilfen im Rahmen der Leistungen bei häuslicher Pflege und die Zahlung von Pflichtbeiträgen für die pflegende Person den Geldleistungen zuzuordnen. Die Folge ist, dass die Zahlung von Pflegegeld und Pflichtbeiträgen für die pflegende Person nicht mehr ausgeschlossen werden kann, wenn der Berechtigte dieser Leistungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt.

Beispiel 1:

Ein Versicherter mit Wohnsitz in Dänemark ist als Grenzgänger in Deutschland beschäftigt und bei der AOK gegen Krankheit pflichtversichert.

Lösung:

Auf Grund seiner Pflichtversicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist der Grenzgänger auch in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Wird er pflegebedürftig, erhält er Sachleistungen nach dänischem Recht. Daneben kommt die Zahlung von Pflegegeld aus Deutschland in Betracht.

Beispiel 2:

Ein Rentner mit Wohnsitz in Spanien erhält nur eine deutsche Altersrente. Er unterliegt mangels eines Krankenversicherungsschutzes in Spanien der deutschen KVdR.

Lösung:

Da der Rentner Mitglied der deutschen KVdR ist, unterliegt er auch der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Sachleistungen werden zu Lasten Deutschlands nach spanischen Rechtsvorschriften gewährt. Die Zahlung von Pflegegeld aus Deutschland ist möglich.

10.2 Sozialversicherungsabkommen

Nur in den Sozialversicherungsabkommen mit Bosnien-Herzegowina, dem Kosovo, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Serbien, der Türkei und Tunesien wird die Krankenversicherung ähnlich geregelt wie im EG-Recht. Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Vertragstexten. Die Pflegeversicherung wird von keinem Abkommen im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs erfasst.

ZUSAMMENFASSUNG

- Hinsichtlich der KVdR und gesetzlichen Pflegeversicherung gehört der Berechtigte grundsätzlich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung des Wohnstaates an.
- Besteht im Wohnstaat kein gesetzlicher Sachleistungsanspruch, wird die Kranken- und Pflegeversicherung des Rentners nach den Rechtsvorschriften eines beteiligten Mitgliedstaates, ggf. auch eines Vertragsstaates durchgeführt, wenn dort ein Krankenversicherungsschutz besteht. Der Rentner erhält in diesem Fall Leistungen nach dem Recht des Wohnstaates (Sachleistungshilfe).
- Ein in Deutschland bestehender Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt auch bei Verzug in einen anderen EU-Staat oder Vertragsstaat erhalten. Der Anspruch auf Sachleistungen richtet sich jedoch nach den Vorschriften des neuen Wohnstaates.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

8. Worin besteht das Kernstück jeder über- oder zwischenstaatlichen Regelung?
9. Eine 66-jährige Versicherte weist in Deutschland, Kanada und den USA jeweils zwei Jahre Versicherungszeiten nach. Ist die Wartezeit für eine Regelaltersrente erfüllt?
10. Kann sich ein spanischer Staatsangehöriger mit dem Wohnsitz in Spanien nach § 7 SGB VI in der deutschen Rentenversicherung freiwillig versichern?
11. Welche vertrags- bzw. mitgliedstaatlichen Zeiten sind im Rahmen der über- und zwischenstaatlichen Regelungen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI auf die geforderten drei Jahre Pflichtbeitragszeiten im Fünfjahreszeitraum nicht anzurechnen?

11 Rentenberechnung

LERNZIEL

- Sie können die Grundzüge der Rentenberechnung im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts nennen.

Eine besondere Rentenberechnung unter Berücksichtigung der vertrags- bzw. mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten ist nicht in allen über- und zwischenstaatlichen Regelungen vorgesehen.

Im Wesentlichen lassen sich zwei Rentenrechnungsarten unterscheiden:

- eine zwischenstaatliche Berechnung
und
- eine innerstaatliche Berechnung mit eventuellen zwischenstaatlichen Besonderheiten.

Während im Rahmen der EG-Verordnungen eine echte zwischenstaatliche Rentenberechnung vorzunehmen ist, enthalten die Sozialversicherungsabkommen keine entsprechenden Regelungen. Hier ist lediglich die Berechnung einer Rente nach innerstaatlichen Grundsätzen vorgesehen. In einigen Sozialversicherungsabkommen sind bei dieser Berechnungsart Besonderheiten zu beachten.

11.1 Zwischenstaatliche Berechnung nach den EG-Verordnungen

Sind die Voraussetzungen für den Rentenanspruch bereits unter Berücksichtigung der deutschen rentenrechtlichen Zeiten erfüllt, ist neben der innerstaatlichen Berechnung auch eine zwischenstaatliche Rentenberechnung durchzuführen. Die höhere Rentenleistung aus beiden Berechnungen steht dem Berechtigten zu. In der neuen EG-Verordnung wird die innerstaatliche Berechnung als "autonome" und die zwischenstaatliche Berechnung als "anteilige" Berechnung bezeichnet. Im allgemeinen Sprachgebrauch werden allerdings die alten Begriffe weiterverwendet.

Besteht der Rentenanspruch nur unter Zusammenrechnung mit den mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten, ist lediglich eine zwischenstaatliche Berechnung vorzunehmen. Die innerstaatliche Berechnung entfällt in diesem Fall.

Bei der innerstaatlichen Berechnung wird die Rente nur unter Berücksichtigung der deutschen Zeiten allein nach den deutschen Rechtsvorschriften berechnet. Ob und in welchem Umfang mitgliedstaatliche Zeiten zurückgelegt wurden, ist hierbei ohne Bedeutung.

Auch bei der zwischenstaatlichen Berechnung erfolgt die Berechnung nach dem deutschen Rentenrecht. Dabei werden alle mitgliedstaatlichen Zeiten so berücksichtigt, als wären sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. Da sich aus den ausländischen Beitragszeiten keine Entgeltpunkte nach § 70 SGB VI ermitteln lassen, erhalten sie den Durchschnitt an Entgeltpunkten aus den deutschen Beitragszeiten. Mitgliedstaatliche gleichgestellte Zeiten erhalten den Wert aus der Gesamtleistungsbewertung zu 100 %. Dies führt zunächst zu einer betragsmäßig höheren Rente als bei der innerstaatlichen Berechnung. Dieser Rentenbetrag ist jedoch nur ein Zwischenwert für die weitere Berechnung. Er wird deshalb Zunächstrente oder theoretischer Betrag genannt.

Dieser theoretische Betrag kann nur in dem Verhältnis zur Auszahlung kommen, in dem die Entgeltpunkte für deutsche Zeiten zu allen Entgeltpunkten einschließlich der ausländischen Zeiten jeweils ohne Zurechnungszeit stehen (pro-rata-temporis). Dieses Verhältnis wird verkürzt "pro-rata-Verhältnis" genannt. Das pro-rata-Verhältnis wird auf sechs Dezimalstellen berechnet, wobei die sechste Stelle ungerundet übernommen wird. Wird nun der theoretische Betrag mit dem pro-rata-Verhältnis multipliziert, erhält man als Ergebnis die zwischenstaatliche Rente. Diese wird auch als Teilrente oder pro-rata-Rente bezeichnet. Um die Darstellung der zwischenstaatlichen Berechnung zu vereinfachen, wird das pro-rata-Verhältnis bereits bei der Gesamtsumme an Entgeltpunkten aus allen Zeiten angesetzt. Dies führt betragsmäßig zum gleichen Ergebnis.

Beispiel 1:

Als Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland sind 50 Monate nachgewiesen (insgesamt fünf Entgeltpunkte), als Beitragszeiten in Spanien 120 Monate. Wie hoch ist die zustehende Rente?

Lösung:

Ein innerstaatlicher Rentenanspruch besteht nicht. Es ist daher lediglich die zwischenstaatliche Rente zu berechnen. Diese errechnet sich wie folgt:

Die Beitragszeiten in Spanien erhalten den Durchschnitt an Entgeltpunkten aus den deutschen Beitragszeiten. Dieser beträgt 0,1 Entgeltpunkte je Monat (fünf Entgeltpunkte geteilt durch 50 Monate).

Bei der Bewertung der spanischen Beitragszeiten ergibt sich Folgendes:

120 Monate x 0,1 Entgeltpunkte:	12 Entgeltpunkte
deutsche Beitragszeiten:	<u>5 Entgeltpunkte</u>
insgesamt:	17 Entgeltpunkte

Das pro-rata-Verhältnis beträgt 5 Entgeltpunkte: 17 Entgeltpunkte = 0,294117

Die proratisierten Entgeltpunkte betragen:

17 Entgeltpunkte x 0,294117 = 5 Entgeltpunkte.

Bei einem Zugangs- und Rentenartfaktor von 1,0 und einem aktuellen Rentenwert von 32,03 Euro ergibt sich somit eine zwischenstaatliche Rente von 160,15 Euro.

Wie sich aus dem Beispiel ersehen lässt, ergeben sich die der zwischenstaatlichen Rentenberechnung zu Grunde liegenden Entgeltpunkte allein aus den Entgeltpunkten für deutsche Beitragszeiten. Insofern wäre eine "direkte" Berechnung der Rente aus den deutschen Beitragszeiten durchaus gerechtfertigt.

Es ist jedoch ein Irrtum, aus diesem Beispiel die Folgerung zu ziehen, dass die zwischenstaatliche und die innerstaatliche Rente immer gleich hoch sind. Denn es ergeben sich zum Teil erhebliche Abweichungen zu Gunsten der zwischenstaatlichen Rente, wenn deutsche beitragsfreie Zeiten oder Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten vorhanden sind. Dies resultiert aus dem Prinzip der Gesamtleistungsbewertung. Wie bereits im Studententext Nr. 21 "Rentenberechnung" erläutert, werden beitragsfreie Zeiten in dem Verhältnis bewertet, wie auch Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Erwerbsleben zurückgelegt wurden. Wenige Entgeltpunkte für Beitragszeiten führen zu einem niedrigeren Gesamtleistungswert und somit auch zu einer geringeren Bewertung beitragsfreier Zeiten. Viele Entgeltpunkte hingegen führen zu einem hohen Durchschnittswert und daher auch zu einer hohen Bewertung beitragsfreier Zeiten.

Versicherungszeiten im Ausland sind bei der innerstaatlichen Rentenberechnung wie Lücken zu behandeln. Sie führen also bei Versicherten, die ihr Erwerbsleben nur zum Teil in der Bundesrepublik Deutschland verbracht haben, zu einem niedrigen Gesamtleistungswert. Bei der zwischenstaatlichen Berechnung wird dieser Nachteil ausgeglichen, weil hierbei die mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten so berücksichtigt werden, als wären sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. Dies führt - weil nun mehr Beitragszeiten im Erwerbsleben vorhanden sind - bei der zwischenstaatlichen Berechnung zu einem höheren Gesamtleistungswert und somit auch zu einer höheren zwischenstaatlichen Rente.

In Fällen, in denen eine Zurechnungszeit angerechnet wird, kann die zwischenstaatliche Rente ggf. auch niedriger sein als die innerstaatliche Rente, weil die Zurechnungszeit bei der zwischenstaatlichen Berechnung nur im pro-rata-Verhältnis zu berücksichtigen ist.

Auch in Fällen, in denen neben Entgeltpunkten auch Entgeltpunkte (Ost) zur berücksichtigen sind, kann sich die zwischenstaatliche Berechnung positiv auswirken, da mitgliedstaatliche Zeiten immer mit Entgeltpunkten bewertet werden. Dadurch verändert sich in der Gesamtleistungsbewertung der Verhältniswert zwischen Entgeltpunkten und Entgeltpunkten (Ost) zugunsten der Entgeltpunkte.

Beispiel 2:

Ein Versicherter weist in der deutschen Rentenversicherung 70 Beitragsmonate (= 7 Entgeltpunkte) und in der französischen Rentenversicherung 200 Beitragsmonate (= 20 Entgeltpunkte) auf. Zudem sind in Deutschland 30 Monate Anrechnungszeiten zurückgelegt.

Der Wert aus der Gesamtleistungsbewertung beträgt

bei der innerstaatlichen Berechnung:	0,0140,
bei der zwischenstaatlichen Berechnung:	0,0380.

Der innerstaatlichen Rentenberechnung sind somit

7,42 Entgeltpunkte ($7 + [30 \times 0,0140]$) zu Grunde zu legen.

Wie viel Entgeltpunkte ergeben sich bei der zwischenstaatlichen Berechnung?

Lösung:

Bei der zwischenstaatlichen Berechnung sind insgesamt 27 Entgeltpunkte für 270 Monate Beitragszeiten zu berücksichtigen. Die deutschen Anrechnungszeiten sind mit dem Gesamtleistungswert von 0,0380 Entgeltpunkten je Monat zu bewerten (= 1,14 Entgeltpunkte). Insgesamt ergeben sich somit 28,1400 Entgeltpunkte, wovon 8,1400 Entgeltpunkte auf deutsche Zeiten entfallen.

Das pro-rata-Verhältnis beträgt $8,1400 : 28,1400 = 0,289267$

Bei der zwischenstaatlichen Berechnung sind somit zu berücksichtigen:

$28,1400 \text{ Entgeltpunkte} \times 0,289267 = 8,1400 \text{ Entgeltpunkte}$

Eine höhere zwischenstaatliche Rente kann sich auch ergeben, wenn die Voraussetzungen für die Mindestbewertung der Pflichtbeiträge nach § 262 SGB VI (35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten) nur unter Berücksichtigung aller mitgliedstaatlicher Versicherungszeiten erfüllt sind. Gleiches gilt, wenn sich nach § 77 Abs. 4 i. V. m. § 264d SGB VI ausschließlich bei der zwischenstaatlichen Berechnung ein höherer Zugangsfaktor ergibt, weil die hierfür erforderlichen 35 Jahre an Zeiten im Sinne von § 51 Absatz 3a SGB VI alleine mit deutschen Zeiten nicht vorliegen.

Bei Anwendung der Anrechnungsvorschriften der §§ 89 ff. SGB VI gelten im Rahmen der EG-Verordnungen Besonderheiten, auf die hier aber nur kurz eingegangen werden soll.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass Leistungen eines anderen Mitgliedstaates oder die dort erzielten Einkünfte nur dann berücksichtigt werden dürfen, wenn die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dies auch vorsehen. Der Bezug einer ausländischen Unfallrente beispielsweise wird nach § 93 Abs. 4 Nr. 4 SGB VI unmittelbar erfasst. Deshalb kann auch beim Zusammentreffen einer deutschen Altersrente mit einer belgischen Unfallrente ein Ruhen nach § 93 SGB VI eintreten. Ausländisches Übergangsgeld hingegen kann nicht auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet werden, weil § 116 Abs. 3 SGB VI naturgemäß nur ein deutsches Übergangsgeld erfasst und eine ausdrückliche Gleichstellung vergleichbarer ausländischer Tatbestände fehlt (siehe Tabelle 2).

Bei der zwischenstaatlichen Berechnung ist die anzurechnende Leistung oder das Einkommen nicht in vollem Umfang zu berücksichtigen, sondern entsprechend dem pro-rata-Verhältnis anzurechnen. Auch Grenzbeträge (z. B. Freibetrag, Hinzuverdienstgrenze, Hinzuverdienstdeckel, Grenzbetrag bei Unfallrenten) sind lediglich im pro-rata-Verhältnis anzusetzen. Dies gilt – im Gegensatz zur innerstaatlichen Berechnung – auch, wenn die anzurechnende Leistung oder das Einkommen nicht zur Kürzung einer anderen Leistung führt.

Im Rahmen der innerstaatlichen Berechnung ist bei der Anwendung von Kürzungs- und Ruhensvorschriften die anzurechnende Leistung zunächst in vollem Umfang zu berücksichtigen. Führt der Bezug dieser Leistung oder das Einkommen jedoch auch in einem anderen Mitgliedstaat zur Minderung der dortigen Rente, ist der anrechenbare Betrag zu halbieren.

Beispiel 3:

Die innerstaatlich berechnete Regelaltersrente ergibt einen Monatsbetrag von 1000,00 Euro. Eine aus Belgien bezogene Unfallrente ist nach § 93 SGBVI in Höhe von 400,00 Euro anzurechnen. Sofern die belgische Unfallrente auch zu einer Minderung der belgischen Altersrente führt, ist der anrechenbare Betrag (400,00 Euro) zu halbieren.

Führt die anzusetzende Leistung in mehr als zwei Mitgliedstaaten zur Minderung der Rente, ist der anrechenbare Betrag entsprechend der Zahl der geminderten Renten zum Beispiel zu dritteln oder zu vierteln. Im Rahmen der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten ist die Halbierung nicht vorzunehmen. Nach § 97 Abs. 2 SGB VI ist das anrechenbare Einkommen wie bei der zwischenstaatlichen Rente zu proratisieren, wenn es auch eine weitere Leistung mindert.

Der Vergleich, welche der beiden Berechnungen den höheren Zahlbetrag ergibt, ist erst nach Anwendung der Kürzungsbestimmungen vorzunehmen.

Vorschrift (SGB VI)	Tatbestand/Leistung im/aus dem Ausland	Zu berücksichtigen bei der innerstaatlichen und der zwischenstaatlichen Rente?
§ 34 Abs. 3a	Hinzuverdienst	ja
§ 45 Abs. 2 und 3	wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung innerhalb/außerhalb des Bergbaus	ja
§ 89 Abs. 1	Rente aus eigener Versicherung	nein
§ 90 Abs. 1	neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch	ja
§ 93	Unfallrenten	ja
§ 96	Versorgungsbezüge	nein
§ 96a	Hinzuverdienst und Sozialleistungen	ja
§ 97	Einkommen (§ 18a SGB IV)	ja
§ 116 Abs. 3	Übergangsgeld	nein
§ 239 Abs. 1	Aufgabe der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb	nein
§ 239 Abs. 3 letzter Satz	Wiederaufnahme der Beschäftigung in einem knappschaftlichen Betrieb	nein
§ 243 Abs. 3 S. 1 Nr. 1	Arbeitsentgelt oder Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder entsprechende Ersatzleistungen	ja

Tabelle 2: Anwendung von Kürzungs-, Ruhens- und Entziehungsbestimmungen bei Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten (ausgenommen Waisenrenten)

11.2 Berechnung mit zwischenstaatlichen Besonderheiten nach den Sozialversicherungsabkommen

Eine echte zwischenstaatliche Rentenberechnung ist nur im Rahmen der EG-Verordnungen vorgesehen. In den Sozialversicherungsabkommen erfolgt die Rentenberechnung nach innerstaatlichen Grundsätzen, in die – je nach Abkommen – verschiedene zwischenstaatliche Besonderheiten einfließen. Unter innerstaatlicher Rentenberechnung ist zu verstehen, dass die für die Rentenberechnung zu ermittelnden Entgeltpunkte allein aus den deutschen rentenrechtlichen Zeiten errechnet werden. Zeiten im Vertragsstaat spielen hier keine Rolle. Dies gilt – im Unterschied zur zwischenstaatlichen Berechnung – auch bei der Gesamtleistungsbewertung. Bei der Rentenberechnung im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen kommt es daher in aller Regel zu einem niedrigeren Gesamtleistungswert als bei der zwischenstaatlichen Berechnung nach den EG-Verordnungen, weil die Zeiten im Vertragsstaat bei der Gesamtleistungsbewertung als Beitragslücke anzusehen sind.

In einzelnen Sozialversicherungsabkommen sind ergänzend zur innerstaatlichen Rentenberechnung einige wenige Besonderheiten vorgesehen. Dies bedeutet zwar nach wie vor, dass die vertragliche Rentenberechnung nach innerstaatlichen Grundsätzen zu erfolgen hat. Bestimmungen in einzelnen Abkommen sehen jedoch geringe Abweichungen bzw. Ergänzungen vor. Regelungen finden sich beispielsweise zur Rente nach Mindesteinkommen nach § 262 SGB VI (vertragsstaatliche Zeiten sind bei Prüfung der Frage, ob 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen, zu berücksichtigen, es sei denn, dies ist wie im Abkommen mit der Türkei oder Tunesien ausdrücklich ausgeschlossen). Ebenfalls kann sich durch die Zusammenrechnung mit vertragsstaatlichen Zeiten nach § 77 Abs. 4 i. V. m. § 264d SGB VI ein höherer Zugangsfaktor ergeben, wenn die hierfür erforderlichen 35 Jahre an Zeiten im Sinne von § 51 Absatz 3a SGB VI alleine mit deutschen Zeiten nicht vorliegen.

12. Mindestversicherungszeiten

Sowohl die EG-Verordnungen als auch einige Sozialversicherungsabkommen sehen Regelungen vor, wonach ein Rentenanspruch nur entstehen kann, wenn in einem Mitglied- bzw. Vertragsstaat eine bestimmte Mindestversicherungszeit zurückgelegt wurde. Ist diese in einem Staat nicht gegeben, braucht der entsprechende Träger keine Rente zu zahlen. Diese Zeiten sind dann vom anderen beteiligten Vertrags- bzw. Mitgliedstaat bei der Berechnung seiner Rentenleistung zu entschädigen.

Eine Entschädigung von Versicherungszeiten durch den jeweiligen anderen Vertrags- bzw. Mitgliedstaat hat jedoch dann nicht zu erfolgen, wenn aus diesen Zeiten bereits ein innerstaatlicher Rentenanspruch besteht. In der deutschen Rentenversicherung kann ein Rentenanspruch aus einer Versicherungszeit von weniger als sechs, zwölf bzw. 18 Monaten lediglich in Fällen der vorzeitigen Wartezeiterfüllung nach den §§ 53, 245 SGB VI entstehen. D. h. in diesen Fällen wird der beteiligte ausländische Staat nicht verpflichtet, auch die deutschen Zeiten mit zu entschädigen.

12.1 Überstaatliches Recht (EG)

Im Rahmen der EG-Verordnungen ist ein Mitgliedstaat grundsätzlich nicht zur Rentenleistung verpflichtet, wenn in diesem Staat nur eine Versicherungszeit von weniger als zwölf Monaten zurückgelegt wurde und hieraus nicht bereits ein innerstaatlicher Rentenanspruch besteht. Für die Prüfung, ob „Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr“ vorhanden sind, sind sämtliche Zeiten maßgebend, die entweder für den Leistungsanspruch oder unmittelbar für die Leistungshöhe heranzuziehen sind. In der deutschen Rentenversicherung sind grundsätzlich die zurückgelegten Beitrags-, Ersatz- und Anrechnungszeiten zu berücksichtigen.

Da die Berücksichtigungszeiten keine unmittelbare Wirkung auf die Leistungshöhe haben, sind sie nur dann einzubeziehen, wenn in Deutschland über den Anspruch auf Altersrente zu entscheiden ist, weil sie für bestimmte Altersrentenarten anspruchsbegründend wirken. Diese Besonderheit gilt auch für beitragsfreie Zeiten, die in ihrer Wirkung mit den Berücksichtigungszeiten vergleichbar sind (unbewertete Anrechnungszeiten).

Beispiel 1:

Versicherungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland: 8 Monate

Versicherungszeiten in Luxemburg: 240 Monate

Im Rahmen der EG-Verordnungen braucht der deutsche Rentenversicherungsträger keine Rente zu zahlen, weil weniger als zwölf Monate Versicherungszeiten zur deutschen Rentenversicherung nachgewiesen sind. Diese Zeiten hat der luxemburgische Versicherungsträger zu entschädigen, der seine Rente infolgedessen aus 248 Monaten zu errechnen hat. Das pro-rata-Verhältnis beträgt 1,0.

12.2 Sozialversicherungsabkommen

Im zwischenstaatlichen Recht ist die Mindestversicherungszeit nicht einheitlich geregelt. So sind im Abkommen mit den USA zum Beispiel 18 Monate gefordert; in den Abkommen im Verhältnis zu Israel, Montenegro und Serbien beträgt die Mindestversicherungszeit dagegen zwölf Monate. Die Vereinbarungen mit Albanien, Kanada/Quebec, Marokko, Mazedonien, Moldau, der Türkei, Tunesien, Brasilien oder Indien sehen keine Mindestversicherungszeit vor. Im Rahmen dieser Abkommen ist gegebenenfalls eine deutsche Rente auch aus nur einem Beitragsmonat in der deutschen Rentenversicherung zu leisten, sofern die Anspruchsvoraussetzungen für die Rente unter Zusammenrechnung mit den im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten erfüllt sind.

Beispiel 2:

Versicherungszeiten in Deutschland: 3 Monate

Versicherungszeiten in der Türkei: 400 Monate

Der deutsche Versicherungsträger hat eine Rente aus drei Monaten Versicherungszeiten zu zahlen, weil das deutsch-türkische Abkommen keine Mindestversicherungszeit vorsieht.

ZUSAMMENFASSUNG

- Im Rahmen der EG-Verordnungen erfolgt eine zwischenstaatliche Rentenberechnung. Hierbei werden alle mitgliedstaatlichen Versicherungszeiten so berücksichtigt, als wären sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden. Die sich für mitgliedstaatliche Versicherungszeiten ergebenden Entgeltpunkte können jedoch nur in Höhe des Verhältnisses der Entgeltpunkte für deutsche Zeiten zu allen Zeiten bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden (pro-rata-Rente).
- Die Berücksichtigung von ausländischen mitgliedstaatlichen Zeiten führt bei der zwischenstaatlichen Berechnung in aller Regel zu einer höheren Rente, weil beitragsfreie deutsche Zeiten höhere Entgeltpunkte erhalten.
- Die Rentenberechnung im Rahmen der Sozialversicherungsabkommen erfolgt in der Regel ohne Einbeziehung der ausländischen Zeiten allein nach deutschen Rechtsvorschriften.
- Aus Versicherungszeiten, die einen bestimmten Umfang (sechs, zwölf oder 18 Monate) nicht überschreiten, ist eine Rentenleistung grundsätzlich nicht zu erbringen, sofern hieraus nicht bereits ein innerstaatlicher Rentenanspruch besteht. Diese Zeiten hat der beteiligte andere Vertrags- bzw. Mitgliedstaat bei der Berechnung seiner Rente zu entschädigen.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

12. Wie können sich Beitragszeiten in einem anderen EU-Mitgliedstaat bei der Rentenberechnung nach den EG-Verordnungen rentensteigernd auswirken?
13. Ein Versicherter war 32 Monate in der Bundesrepublik Deutschland und 319 Monate in Belgien beschäftigt. Für die Beitragszeiten in der Bundesrepublik Deutschland wurden insgesamt 2,6526 Entgeltpunkte ermittelt. Wie viele Entgeltpunkte werden im Rahmen der zwischenstaatlichen Rentenberechnung den belgischen Versicherungszeiten zugeordnet?

13. Zuständigkeit

LERNZIEL

- Sie können die wesentlichen Grundsätze bei der Feststellung des zuständigen Leistungsträgers nennen.

Die Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erstreckt sich auch auf die Wahrnehmung der Aufgaben einer Verbindungsstelle, die durch das über- und zwischenstaatliche Recht festgelegt sind. Wird das Versicherungskonto von der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See geführt, nehmen diese Träger auch die Aufgaben als Verbindungsstelle wahr.

Im Bereich der Regionalträger kann ein vom regional zuständigen Träger abweichender Träger zuständig werden (siehe Anhang). Die Zuständigkeit der jeweiligen Verbindungsstelle richtet sich im Wesentlichen nach folgenden Grundsätzen:

13.1 Wohnsitz im Inland

Wird der Berechtigte vom persönlichen Geltungsbereich des jeweiligen Sozialversicherungsabkommens erfasst und war der Versicherte außer nach den deutschen Rechtsvorschriften auch nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates versichert, ist der Regionalträger zuständig, der als Verbindungsstelle für diesen Staat bestimmt ist.

Beispiel 1:

Ein Versicherter mit Wohnsitz in Frankfurt, dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen geführt wird, beantragt Altersrente. Er war in Deutschland und in Tunesien versicherungspflichtig beschäftigt.

Lösung:

Unabhängig vom Wohnort des Versicherten in Deutschland ist die Deutsche Rentenversicherung Schwaben als zuständige Verbindungsstelle der Regionalträger für Tunesien für die Bearbeitung des Antrages zuständig.

War der Versicherte in mehreren Vertragsstaaten beschäftigt, tritt eine mehrfache Zuständigkeit ein. In diesem Fall ist der Rentenanspruch nacheinander von den zuständigen Verbindungsstellen nach den jeweiligen Abkommen zu prüfen, die höhere Leistung ist zu erbringen.

Wird der Berechtigte vom persönlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst und war der Versicherte auch in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beschäftigt, ist der Regionalträger zuständig, der als Verbindungsstelle für den ausländischen Mitgliedstaat bestimmt ist, an dessen Träger der letzte Beitrag entrichtet wurde.

Beispiel 2:

Ein Versicherter mit Wohnsitz in Hamburg, dessen Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Nord geführt wird, beantragt Altersrente. Er war zunächst in Italien, anschließend in Frankreich und zuletzt in Deutschland beschäftigt.

Lösung:

Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz als zuständige Verbindungsstelle unter den Regionalträgern für Frankreich.

13.2 Wohnsitz in einem Vertrags- bzw. Mitgliedstaat

Wird der Berechtigte vom persönlichen Geltungsbereich der jeweiligen über- und zwischenstaatlichen Regelung erfasst, ist der Regionalträger zuständig, der als Verbindungsstelle für den Wohnstaat bestimmt ist.

Beispiel 3:

Eine belgische Witwe mit Wohnsitz in den Niederlanden beantragt Witwenrente. In Deutschland wurde ihr Versicherungskonto bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen geführt.

Lösung:

Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Westfalen als zuständige Verbindungsstelle unter den Regionalträgern für die Niederlande.

Wird der Berechtigte nicht vom persönlichen Geltungsbereich der jeweiligen über- und zwischenstaatlichen Regelung erfasst, oder weist der Versicherte Versicherungszeiten in einem weiteren Vertrags- bzw. Mitgliedstaat auf, können sich von diesem Grundsatz abweichende Zuständigkeiten ergeben.

13.3 Wohnsitz im Drittstaat

Wohnt der Berechtigte außerhalb Deutschlands weder in einem Vertragsstaat noch in einem EU-Mitgliedstaat (Drittstaat), kann sich – abhängig von der Staatsangehörigkeit oder der zurückgelegten ausländischen Zeiten – ebenfalls die Zuständigkeit einer Verbindungsstelle ergeben. Auf Grund der Vielzahl der möglichen Fallgestaltungen wird allerdings auf eine eingehende Darstellung verzichtet.

ZUSAMMENFASSUNG

- Für die Durchführung der über- und zwischenstaatlichen Regelungen wurden Verbindungsstellen eingerichtet.
- Im Bereich der Regionalträger kann sich daher abweichend von dem regional zuständigen Träger die örtliche Zuständigkeit eines anderen Regionalträgers ergeben.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

14. Ein spanischer Versicherter mit Wohnsitz in Finnland beantragt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Neben Versicherungszeiten in Spanien und Finnland weist er auch deutsche Beitragszeiten nach. Das Konto wird von der DRV Hessen geführt. Welcher Regionalträger ist für die Bearbeitung des Rentenanspruches zuständig?
15. Ein deutscher Versicherter mit Wohnsitz in Berlin war zunächst in Österreich, danach in Spanien und anschließend in Deutschland beschäftigt. Wer ist für die Bearbeitung eines Anspruches auf Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung zuständig, wenn das Konto von einem Regionalträger geführt wird?

II. Kapitel: Leistungen an Berechtigte im Ausland

1. Grundsätze des Auslandsrentenrechts

LERNZIELE

- Sie können bestimmen, ob ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland oder im Ausland vorliegt.
- Sie können die Leistungseinschränkungen beschreiben, die zu beachten sind, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

Seit Bestehen der gesetzlichen Rentenversicherung hat der Gesetzgeber die Gewährung von Leistungen eingeschränkt, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält. Entsprechende Vorschriften sind auch ins Zweite Kapitel des Sozialgesetzbuches VI (§§ 110 bis 114) aufgenommen worden. Diese Vorschriften werden durch Übergangsvorschriften im Fünften Kapitel (§§ 271 bis 272, 317 bis 319 SGB VI) ergänzt.

Nach § 110 SGB VI stehen bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt Leistungen wie bei Inlandsaufenthalt, also ohne Einschränkungen, zu. Bei gewöhnlichem Aufenthalt des Berechtigten im Ausland sind Leistungen nur zu gewähren, soweit das Gesetz keine Einschränkungen vorsieht. Hierbei sind die Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts vorrangig zu beachten, das heißt, durch das über- und zwischenstaatliche Recht werden viele Einschränkungen wieder aufgehoben (siehe Kapitel 1). Volle Auswirkungen entfalten die Regelungen also nur bei Aufenthalt außerhalb der EU/EWR-Staaten, der Schweiz und der Vertragsstaaten, also im sogenannten "vertragslosen Ausland".

Das Auslandsrentenrecht enthält zunächst Vorschriften, die bei Auslandsaufenthalt in die Ansprüche eingreifen. Betroffen sind:

- Leistungen zur Teilhabe,
- Zusatzleistungen (Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung der Rentner, zur Pflegeversicherung und Kinderzuschuss),
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die auf Grund der Situation auf dem Arbeitsmarkt gewährt werden.

Daneben ist geregelt, in welcher Höhe Renten ins Ausland gezahlt werden, wenn der Berechtigte Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hat.

Keine einschränkenden Regelungen gibt es zur Rentenabfindung (§ 107 SGB VI), zur Leistung aus Beiträgen zur Höherversicherung (§ 269 SGB VI) und zum Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung (§ 307d SGB VI). Diese Leistungen sind also ohne weitere Voraussetzungen auch zu erbringen, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält. Das Gleiche gilt für die Aufklärung und Beratung von Versicherten (§§ 13 und 14 SGB I) und die Rentenauskunft (§ 109 SGB VI).

Eine Erstattung der zur Deutschen Rentenversicherung gezahlten Beiträge (§ 210 SGB VI) ist nur möglich, wenn der betreffende Versicherte nicht mehr rentenversicherungspflichtig ist und auch nicht berechtigt ist, freiwillige Beiträge zu zahlen. Da das Recht zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen je nach Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Anwendung eines über- bzw. zwischenstaatlichen Vertrages variiert, wird damit auch die Berechtigung für eine Beitragserstattung durch einen Auslandswohnsitz mittelbar beeinflusst. Ferner ist zu beachten, dass bei der allgemeinen Wartezeit im Rahmen der Prüfung einer Beitragserstattung ggf. auch die in einem Vertrags- oder Mitgliedstaat zurückgelegten Zeiten mit zu berücksichtigen sind.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt

Für die Anwendung der Auslandsvorschriften ist entscheidend, ob der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder im Ausland hat.

Jemand hat den gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I).

Entscheidend allein sind die äußeren Umstände. Es genügt das tatsächliche, auf Dauer gerichtete Verweilen an einem Ort. Bei einer rein formalen Begründung eines Wohnsitzes liegt noch kein gewöhnlicher Aufenthalt vor. Ohne Bedeutung ist der Grund für den Aufenthalt, insbesondere, ob er freiwillig oder unfreiwillig ist.

Ein Berechtigter kann nicht an mehreren Orten gleichzeitig seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben. In einem solchen Fall ist entscheidend, zu welchem Ort die engeren Bindungen bestehen.

Alle Gebiete außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland (Stand 3.10.1990) sind Ausland. Hierzu gehören also auch die früheren deutschen Ostgebiete.

Bei einem ausländischen Staatsangehörigen kann ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland nur vorliegen, wenn dieser rechtmäßig ist.

Für die nach dem Recht der Europäischen Union, dem EWR-Abkommen sowie nach dem Abkommen über Freizügigkeit mit der Schweiz freizügigkeitsberechtigten Personen besteht ein unmittelbares Recht zur Einreise und zum Aufenthalt unabhängig davon, ob der betreffende Ausländer einen Aufenthaltstitel nach dem AufenthG besitzt. Das Aufenthaltsrecht kann allerdings davon abhängig gemacht werden, dass der Betroffene über ausreichende Mittel zur Lebenshaltung verfügt.

Staatsangehörige anderer Staaten (auch Vertragsstaaten) haben dagegen keinen Anspruch darauf, sich zeitlich unbeschränkt in der Bundesrepublik aufhalten zu können, sie benötigen vielmehr eine Aufenthaltserlaubnis nach dem Ausländergesetz. Diese kann unbefristet oder zeitlich beschränkt ausgesprochen werden. Ist der Betroffene in der Bundesrepublik lediglich "geduldet" oder steht bereits fest, dass er nach Ablauf einer bestimmten Frist die Bundesrepublik verlassen muss, liegt kein gewöhnlicher Aufenthalt vor.

2.1 Aufenthaltstitel

Ein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland liegt bei folgenden Aufenthaltstiteln vor:

a) Ausländergesetz a.F. (vom 28.4.1965), in Kraft bis 31.12.1990

- Aufenthaltsberechtigung (§ 8)
- Befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§§ 2,7)

b) Ausländergesetz n. F. (vom 9.7.1990), in Kraft ab 1.1.1991

- Aufenthaltsberechtigung (§ 27)
- Befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 15)
- Aufenthaltsbefugnis (§ 30)
- Als Aufenthaltsberechtigung, befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis sowie Aufenthaltsbefugnis fortgeltende Aufenthaltsrechte nach dem Ausländergesetz a. F. (§ 94)

c) Aufenthaltsgesetz (vom 30.7.2004), in Kraft seit 1.1.2005

- Aufenthaltserlaubnis (§ 7), sofern der Aufenthaltswitzweck nicht lediglich vorübergehender Natur ist
- Niederlassungserlaubnis (§ 9)

d) Aufenthaltsgesetz vom 19. August 2007, in Kraft ab 28. August 2007

- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG).

e) Aufenthaltsgesetz vom 1. Juni 2012, in Kraft ab 1. August 2012

- Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)
- Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)
- Blaue Karte EU zum Zweck einer der Qualifikation angemessenen Beschäftigung als Aufenthaltserlaubnis (§ 19a Abs. 1 bis 5 AufenthG)
- Blaue Karte EU als Niederlassungserlaubnis (§ 19a Abs. 6 AufenthG).

f) Aufenthaltsgesetz vom 27.7.2015, in Kraft ab 1.8.2015

- Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis zur Neuansiedlung von Schutzsuchenden (§ 23 Abs. 4 AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat nach dem StGB (§ 25 Abs. 4a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§25b AufenthG)

Folgende Aufenthaltstitel begründen **keinen** gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland:

a) Ausländergesetz a. F. (vom 28.4.1965), in Kraft bis 31.12.1990

- Duldung (§ 17)

b) Ausländergesetz n. F. (vom 9.7.1990), in Kraft ab 1.1.1991

- Aufenthaltserwilligung (§ 28)
- Duldung (§ 55)

c) Aufenthaltsgesetz (vom 30.7.2004), in Kraft seit 1.1.2005

- Visum (§ 6)
- Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16 und 17
- Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Abs. 1
- Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 24 Abs. 4)
- Aufenthaltserlaubnis mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2, welche die Verlängerung ausschließt
- Duldung (§ 60a)

d) Aufenthaltsgesetz vom 1. Juni 2012, in Kraft ab 1. August 2012

- Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG).

e) Aufenthaltsgesetz vom 27.7.2015, in Kraft ab 1.8.2015

- Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für Opfer einer Straftat nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (§ 25 Abs. 4b AufenthG)

Als Zeitpunkt der Begründung des gewöhnlichen Aufenthalts gilt grundsätzlich der Tag der Einreise in das Bundesgebiet, wenn seit diesem Zeitpunkt eine materiell-rechtlich beständige Grundlage für den gewöhnlichen Aufenthalt vorliegt. Ist dies nicht der Fall, gilt als Zeitpunkt der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts im Bundesgebiet grundsätzlich der Tag der Erteilung des ersten zukunfts offenen Aufenthaltstitels.

2.2. Vorübergehender Aufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist vorübergehend, wenn der Berechtigte vorher seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte, der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse im Inland bleibt und der Berechtigte an diesen Mittelpunkt zurückkehren will.

Wie lange ein vorübergehender Auslandsaufenthalt dauern kann, ist im Gesetz nicht beschrieben. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass ein Aufenthalt bis zu einem Jahr noch als vorübergehender Aufenthalt anzusehen ist. Diese Zeitgrenze ist jedoch lediglich ein Indiz für die rechtliche Beurteilung, es kann also jederzeit widerlegt werden. Es muss im Einzelfall vorausschauend geprüft werden, ob ein vorübergehender oder ein gewöhnlicher Auslandsaufenthalt vorliegt.

2.3. Prüfung des gewöhnlichen Aufenthaltes

Die Frage, ob der Aufenthalt nur vorübergehend oder bereits gewöhnlich ist, muss im Wege einer vorausschauenden Prognose unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Diese Feststellung bereitet in der Praxis oft erhebliche Schwierigkeiten. Folgende Kriterien sind in die Prüfung einzubeziehen:

- Art und Zweck des Aufenthaltes,
- die persönlichen und wirtschaftlichen Bindungen,
- der Wille des Betroffenen.

Es kommt vor, dass Berechtigte angeben, ihren Wohnsitz ins Inland verlegt zu haben, um eine (höhere) Inlandsleistung zu erhalten. Ob es sich hierbei um einen Scheinwohnsitz handelt, muss vom Versicherungsträger überprüft werden. Hierzu können beim Antragsteller Unterlagen über folgende Tatbestände angefordert werden:

- Abmeldung bei der Krankenkasse des bisherigen Wohnortes,
- Abmeldung des Kraftfahrzeuges,
- Kündigung der bisherigen Wohnung,
- Zollerklärung über den Hausrat.

Nach Abschluss der Überprüfung erhält man ein Gesamtbild, nach dem der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes bestimmt werden kann.

Beispiel:

Ein Berechtigter gibt an, aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland zugezogen zu sein und beantragt die Gewährung der höheren Inlandsrente. Vorgelegt wird die Durchschrift einer polizeilichen Anmeldung.

Die Ermittlungen ergeben, dass der Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland nur ein Zimmer bei einem Verwandten bewohnt. Die Ehefrau bewohnt noch das Eigenheim im Ausland, auch das Auto und die Möbel sind im Ausland verblieben.

Bei der Krankenkasse im Ausland hat sich der Berechtigte nicht abgemeldet, seine ausländische Rente wird noch auf ein Konto am bisherigen Wohnsitz gezahlt.

Lösung:

Hier liegt der Mittelpunkt der Lebensverhältnisse eindeutig noch im Ausland, eine Zahlung der Inlandsrente kommt nicht in Betracht.

2.4. Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes

Verlegt ein Rentenberechtigter den gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland, wird dadurch die Anwendung der Auslandsrentenvorschriften ausgelöst. Ergibt sich hierdurch eine Änderung der Rentenhöhe, ist unter Anwendung des § 48 SGB X ein entsprechender Bescheid zu erteilen (siehe Abschnitt 5).

Ergibt sich durch den Verzug des Berechtigten aus dem Ausland in das Inland eine Erhöhung der Leistung, wird diese höhere Rente von dem Kalendermonat an geleistet, von dessen Beginn an die Änderung wirksam ist (§ 100 Abs. 1 SGB VI).

2.5 Vorrang des über- und zwischenstaatlichen Rechts

Das über- und zwischenstaatliche Recht (vgl. Kapitel 1) geht den Regelungen des Auslandsrentenrechts vor. Die Nachteile der Berechtigten, die sich durch eine fremde Staatsangehörigkeit oder durch einen Aufenthalt im Ausland ergeben, werden durch das EG-Recht oder durch die zweiseitigen Abkommen weitgehend wieder beseitigt.

Durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21.7.2004 wurde ab 1.8.2004 die Gleichstellung der Staatsangehörigen von Staaten, in denen die EG-Verordnungen anzuwenden sind, direkt im Auslandsrentenrecht verankert. Es handelte sich hierbei um Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Staaten und der Schweiz (im Text vereinfacht als EU-Bürger bezeichnet). Diese Gleichstellung im nationalen Recht galt zunächst – im Gegensatz zum EG-Recht – nicht für Hinterbliebene, die keine EU-Staatsbürgerschaft haben. Diese kamen also nur über das EG-Recht zu einem Anspruch auf eine Rente wie für EU-Bürger. Hierbei war allerdings zu beachten, dass das EG-Recht nur anzuwenden ist, wenn ein grenzüberschreitendes Element (z. B. Zeiten in einem anderen EU-Staat) vorliegt.

Mit Wirkung vom 5.5.2005 wurde die beschriebene Ungleichbehandlung durch eine Gesetzesänderung rückwirkend beseitigt und auch im deutschen Recht die Hinterbliebenen von EU-Bürgern gleichgestellt. Seit 1.10.2013 ist die Rentenhöhe nicht mehr von der Staatsangehörigkeit abhängig.

Ausländer, die nach einem Sozialversicherungsabkommen einem Deutschen gleichgestellt sind, erhalten bei Aufenthalt im jeweiligen Vertragsstaat (oder je nach Abkommen auch in einem Drittstaat) Leistungen wie Deutsche.

Die Gebietsgleichstellungsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bewirken, dass Leistungen nicht gekürzt werden dürfen, nur weil sich der Berechtigte in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat aufhält. Das ausländische Staatsgebiet ist also insoweit als Inland zu behandeln. Dies gilt im Bereich der zwischenstaatlichen Abkommen nicht für die Zahlung einer Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

ZUSAMMENFASSUNG

- Bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt stehen die Leistungen der Rentenversicherung in Umfang und Höhe wie bei einem Inlandsaufenthalt zu. Einschränkungen ergeben sich, wenn sich der Berechtigte dauernd (gewöhnlich) im Ausland aufhält.
- Betroffen sind zunächst Ansprüche auf bestimmte Leistungen (Leistungen zur Rehabilitation, Zusatzleistungen und Arbeitsmarktrenten). Daneben sind bei der Rentenberechnung Besonderheiten zu beachten.
- Durch das über- und zwischenstaatliche Recht wird die Anwendung der Auslandsvorschriften weitgehend eingeschränkt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

16. Wann sind die Vorschriften über die Leistungen an Berechtigte im Ausland zu prüfen?
17. Welche Gebiete sind "Ausland"?
18. Ein Berechtigter verursacht während einer Urlaubsreise im Ausland einen Verkehrsunfall und muss deshalb dort für 15 Monate in Haft. Nach Ablauf der Haft will er zu seiner Ehefrau und den Kindern in die Bundesrepublik Deutschland zurückkehren. Liegt ein vorübergehender oder ein gewöhnlicher Auslandsaufenthalt vor?
19. Hat ein ausländischer Staatsangehöriger, der im Jahre 2011 in Deutschland Asyl beantragt hat und während des Asylverfahrens hier lediglich "geduldet" ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik?
20. In welchem Verhältnis steht das Auslandsrecht zum über- und zwischenstaatlichen Recht?

3. Einschränkungen von Ansprüchen bei Auslandsaufenthalt

LERNZIEL

- Sie können feststellen, auf welche Leistungen kein Anspruch besteht, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

3.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Das Auslandsrentenrecht greift zunächst in die Ansprüche auf bestimmte Leistungen ein. Die Gewährung von Rehabilitationsleistungen und des Zuschusses zu den Aufwendungen zur Krankenversicherung bei Aufenthalt des Berechtigten im Ausland sind in § 111 Abs. 1 und 2 SGB VI geregelt. Einschränkungen in Bezug auf den Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit finden sich in § 112 SGB VI. Diese Vorschriften werden ergänzt durch § 319 Abs. 1 und 2 sowie § 317 Abs. 3 u. 4 SGB VI.

Es handelt sich hierbei um Vorschriften, die den Anspruch regeln und nicht um Vorschriften, die lediglich die Höhe einer Leistung bestimmen. Die Vorschriften gelten unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

3.2 Leistungen zur Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben

Die allgemeinen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 11 SGB VI festgelegt. Zusätzlich ist bei Aufenthalt im Ausland erforderlich, dass im Antragsmonat Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt wurden.

Es sind also solche Personen begünstigt, die trotz ihres Aufenthalts im Ausland eine enge Bindung zur deutschen Rentenversicherung haben. In erster Linie sind dies

- Grenzgänger,
- Beschäftigte bei deutschen Auslandsvertretungen
und
- auf Antrag Pflichtversicherte (zum Beispiel Entwicklungshelfer).

Bei den geforderten Pflichtbeiträgen muss es sich um Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung handeln. Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung eines anderen EU-Mitgliedstaates oder Vertragsstaates stehen diesen Pflichtbeiträgen auch im Rahmen des über- und zwischenstaatlichen Rechts nicht gleich.

Beispiel 1:

Ein Australier, der seit 1980 in Australien lebt und seitdem keine Versicherungszeiten in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegt hat, beantragt während eines mehrmonatigen Aufenthaltes in Deutschland eine Kur.

Lösung:

Ein solcher Anspruch besteht nicht, weil im Antragsmonat keine Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurden.

Beispiel 2:

Ein Versicherter, wohnhaft im Elsass, beschäftigt als Grenzgänger in Deutschland, beantragt eine berufsfördernde Maßnahme.

Lösung:

Wenn die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Maßnahme zu gewähren, weil der Antragsteller im Antragsmonat Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet hat.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben stehen auch dann zu, wenn im Antragsmonat zwar keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden, in diesem Monat aber im Anschluss an eine nach deutschem Recht versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit vorlag.

Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden von den deutschen Rentenversicherungsträgern, unabhängig von § 111 Abs.1 SGB VI, in der Regel nur im Inland erbracht. Lediglich unter den Voraussetzungen des § 31 SGB IX (i. d. F. ab 1.1.2018) sind auch Maßnahmen im Ausland denkbar, wenn die Leistung dort bei gleicher Qualität wirtschaftlicher erbracht werden kann bzw. für die Aufnahme oder Ausübung einer Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit erforderlich sind. Davon unberührt bleiben die Leistungen, die im Rahmen der Sachleistungsaushilfe wie Leistungen bei Krankheit nach Titel III Kapitel 1 VO (EG) Nr. 883/2004 abgewickelt werden. Dabei wird die Leistung vom Träger des Wohnstaats erbracht, der sie dann dem zuständigen Träger des Beschäftigungsstaats in Rechnung stellen kann.

3.3 Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung

Ein Zuschuss zu den Aufwendungen für eine Krankenversicherung steht bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nicht zu. Allerdings wird ein am 31.12.1991 auf Grund früherer Regelungen gezahlter Zuschuss in der alten Höhe weitergezahlt.

Im Zuge der Gebietsgleichstellungsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts ist der Zuschuss zu gewähren, wenn der Berechtigte von der jeweiligen zwischen- oder überstaatlichen Regelung persönlich erfasst wird und sich in einem EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat aufhält. Bei einem gewöhnlichen Aufenthalt im vertragslosen Ausland besteht kein Anspruch auf Zuschuss.

Beispiel 3:

Ein Franzose mit gewöhnlichem Aufenthalt in Luxemburg erhält einen Beitragszuschuss, weil er vom persönlichen Geltungsbereich der EG-Verordnungen erfasst wird und das Gebiet von Luxemburg im Rahmen der EG-Verordnungen wie Inland zu behandeln ist.

Voraussetzung für eine Zuschussgewährung ist, dass die Versicherung bei einem Unternehmen besteht, das der deutschen Rechtsaufsicht unterliegt. Die Versicherung bei einem ausländischen privaten Krankenversicherungsunternehmen ist gleichgestellt, wenn dieses der Rechtsaufsicht eines anderen EU-Mitgliedstaates unterliegt.

Eine Versicherungspflicht bei einer deutschen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung schließt eine Zuschussgewährung aus (§ 106 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Daher kann kein Zuschuss zu einer privaten Zusatzversicherung geleistet werden.

3.4 Renten wegen Erwerbsminderung

Bei Auslandsaufenthalt steht eine Rente wegen Erwerbsminderung dann zu, wenn sie ausschließlich wegen des Gesundheitszustandes gezahlt wird. Wäre die Rente nur wegen des verschlossenen Arbeitsmarktes zu zahlen, besteht kein Rentenanspruch.

Die Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wegen Berufsunfähigkeit ist nur zulässig, wenn der Anspruch bereits während eines Inlandsaufenthaltes erworben wurde und der Berechtigte ins Ausland verzieht. Weitere Voraussetzung ist, dass die Berufsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruht, die Rente also nicht nur wegen der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt gewährt wird.

Diese Regelungen gelten auch für sonstige Rentenarten, bei denen der Berechtigte eine verminderte Erwerbsfähigkeit nachweisen muss, also für die große Witwen- oder Witwerrente (§§ 46, 242a SGBVI)

Im Rahmen der Gebietsgleichstellungsregelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts sind Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die auf der Lage des Arbeitsmarktes beruhen, auch festzustellen, wenn sich der Berechtigte in einem anderen EU-Mitgliedstaat aufhält. Dies gilt auch im Rahmen einiger zweiseitiger Verträge, z. B. mit Israel oder Tunesien. In anderen Verträgen, z. B. mit Chile, Mazedonien oder Japan ist die Gebietsgleichstellung für die Zahlung von Arbeitsmarktrenten ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Verzug des Berechtigten in einen solchen Staat oder in einen Drittstaat entfällt deshalb der Rentenanspruch.

Die Einschränkungen des Rentenanspruchs bei Arbeitsmarktrenten wurden mit dem Renten Anpassungsgesetz 1982 eingeführt. Bestand am 31.12.1991 Anspruch auf eine Auslandsrente, bei der die jeweilige Arbeitsmarktlage in Deutschland zu berücksichtigen war, gilt dies auch über den 31.12.1991 hinaus weiter (§ 317 Abs. 3 SGB VI).

ZUSAMMENFASSUNG

- Folgende Leistungsansprüche werden eingeschränkt, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält:
- Leistungen zur Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nur gewährt, wenn im Antragsmonat Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet wurden.
- Ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung steht nur bei Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat zu.
- Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die auf Grund der Situation auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu zahlen wäre, ist bei gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der EU-Mitgliedstaaten oder bestimmter Vertragsstaaten nicht zu gewähren.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

21. Bei welchen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung greift das Auslandsrecht in die Ansprüche ein?
22. Welche zusätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen müssen erfüllt werden, wenn der Berechtigte im Ausland wohnt?
23. Gelten die Einschränkungen für die Gewährung von Rehabilitationsleistungen auch bei Aufenthalt des Antragstellers in einem EU-Mitgliedstaat?
24. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit ins vertragslose Ausland gezahlt werden?

4. Höhe der Auslandsrente

LERNZIEL

- Sie können die Höhe einer Rente berechnen, wenn sich der Berechtigte im Ausland aufhält.

4.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Die in den vergangenen Abschnitten behandelten Vorschriften greifen bei Aufenthalt des Berechtigten im Ausland in die Ansprüche ein (§§ 111 und 112 SGB VI). Diese Bestimmungen spielen in der Verwaltungspraxis jedoch nur eine untergeordnete Rolle. Wesentlich bedeutsamer sind die Vorschriften, die sich mit der Höhe der Rente beschäftigen, das sind die §§ 113, 114, 272 SGB VI.

Bereits aus der Überschrift des §113 SGB VI "Höhe der Rente" ist ersichtlich, dass dem Berechtigten eine Rente bei Auslandsaufenthalt nicht ohne weiteres in Höhe der Inlandsrente zusteht. Bei der Ermittlung der Rentenhöhe sind also Besonderheiten zu beachten.

Entscheidend für die Berechnung der Auslandsrente ist, ob sie auf außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten beruht. Daneben kann von Bedeutung sein, wann der Berechtigte geboren und wann er ins Ausland verzogen ist.

Nach der Rentenformel des SGB VI gehen die aus den anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten ermittelten Entgeltpunkte als entscheidender Faktor in die Berechnung der zustehenden Rente ein.

Die Vorschriften des Auslandsrentenrechts bestimmen nun, welche dieser Entgeltpunkte auch bei Berechnung der Auslandsrente berücksichtigt werden können.

4.2 Entgeltpunkte für Beitragszeiten

4.2.1 Beitragszeiten im Bundesgebiet

Entgeltpunkte für Beitragszeiten, die im Bundesgebiet zurückgelegt wurden, fließen ohne weitere Voraussetzungen in die Berechnung der Auslandsrente ein. Die im alten Recht begründete Kürzung der Entgeltpunkte auf 70 % für bestimmte Ausländer ist zum 1.10.2013 weggefallen.

Beispiel :

Ein Armenier war in Frankfurt beschäftigt. Für seine Beitragszeiten wurden 15 Entgeltpunkte ermittelt. Bei Aufenthalt in Armenien war die Rente bis zum 30.9.2013 aus 70 % von 15 Entgeltpunkten, also aus 10,5 Entgeltpunkten zu errechnen. Ab 1.10.2013 werden der Berechnung 15 Entgeltpunkte zu Grunde gelegt.

Beitragszeiten im Bundesgebiet sind, vereinfacht dargestellt, alle Beitragszeiten für eine Beschäftigung im heutigen Bundesgebiet, daneben auch freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung.

Zunächst gehören hierzu alle Beitragszeiten, für die nach Bundesrecht ab 8.5.1945 Beiträge gezahlt worden sind. Daneben sind unter anderem zu berücksichtigen:

- Beitragszeiten nach Reichsrecht im heutigen Bundesgebiet,
- Beitragszeiten in der früheren DDR vom 9.5.1945 bis 2.10.1990 nach Maßgabe des § 248 Abs. 3 SGB VI,
- freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung.

Kindererziehungszeiten sind Bundesgebietszeiten, wenn das Kind im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzogen worden ist oder die Anrechnung aufgrund von Bundesrecht oder EU-Recht erfolgt

Zeiten einer Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto (Ghetto-Beitragszeiten) gelten als Bundesgebietszeiten.

4.2.2 Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes

Die Berücksichtigung von Beitragszeiten, die außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegt worden sind, regelt das fünfte Kapitel des SGB VI, weil dies nur noch übergangsweise vorgesehen ist.

Bis zum 30.9.2013 war Voraussetzung für die Berücksichtigung entsprechender Beitragszeiten, dass der Berechtigte EU-Bürger oder durch das zwischenstaatliche Recht einem Deutschen gleichgestellt ist. Ausländer, die Inhaber einer in Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG) sind oder waren, erhielten ab 1.8.2012 die Rente wie ein EU-Bürger. Ab 1.10.2013 hat die Staatsangehörigkeit keine Bedeutung mehr.

Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes sind

- Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz (§§ 15 und 17 FRG)
- und
- Beitragszeiten nach Reichsrecht außerhalb des heutigen Bundesgebietes, zum Beispiel in Oberschlesien (Reichsgebiets-Beitragszeiten).

Entgeltpunkte für diese fremden Beitragszeiten werden nur unter bestimmten Stichtagsvoraussetzungen berücksichtigt. Ihr Umfang ist aber auf den Umfang der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt, d. h. nur durch Bundesgebiets-Beitragszeiten können fremde Zeiten „mitgezogen“ werden. Der Berechtigte muss also auch im heutigen Bundesgebiet beschäftigt gewesen sein oder freiwillige Beiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet haben, wenn Entgeltpunkte für fremde Zeiten berücksichtigt werden sollen. Durch Ghetto-Beitragszeiten können keine fremden Zeiten mitgezogen werden.

Entgeltpunkte für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG sind in keinem Fall für die Berechnung der Auslandsrente heranzuziehen.

Kindererziehungszeiten in den FRG-Herkunftsländern und im Reichsgebiet außerhalb des Bundesgebietes sind wie Beitragszeiten in diesen Gebieten zu behandeln.

Beispiel 1:

Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten: 8 Entgeltpunkte

Entgeltpunkte für Zeiten nach § 15 FRG in Polen: 10 Entgeltpunkte

Lösung:

Für die Berechnung der Auslandsrente sind die Entgeltpunkte für die FRG-Beitragszeiten auf acht zu begrenzen, sodass statt insgesamt 18 nur 16 Entgeltpunkte (acht plus acht) zur Verfügung stehen.

Die Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Beitragszeiten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt wurden, erfordert zudem, dass der Versicherte vor dem 19.5.1950 geboren und der Berechtigte vor dem 19.5.1990 ins Ausland verzogen ist.

Diese Voraussetzungen sind Ausfluss der Regelungen aus dem Staatsvertrag vom 18.5.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR. In diesem Vertrag wurde erstmals die Zahlung einer Rente aus Fremdzeiten vom Tag des Verzuges ins Ausland abhängig gemacht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollen jedoch diejenigen weiterhin eine Rente aus Fremdzeiten erhalten, die am 18.5.1990 bereits 40 Jahre alt waren und sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Ausland aufhielten.

Bei dem Tag der Geburt vor dem 19.5.1950 kommt es auf den Versicherten, beim Verzug vor dem 19.5.1990 auf den jeweiligen Berechtigten an.

Beispiel 2:

Ein Rentenempfänger, geboren am 19.12.1928, wohnhaft seit 1960 in Brasilien, ist am 31.5.2007 verstorben. Seine ebenfalls seit 1960 in Brasilien wohnhafte Ehefrau beantragt Witwenrente. Der Verstorbene weist folgende Versicherungszeiten nach:

1942 bis 1944 Beitragszeiten in Ostpreußen: 2,4 Entgeltpunkte

1945 bis 1959 Beitragszeiten in Köln: 15,0 Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte für die Reichsgebietsbeitragszeiten in Ostpreußen sind zu berücksichtigen, weil der Versicherte vor dem 19.5.1950 geboren und die Witwe vor dem 19.5.1990 ins Ausland verzogen ist. Die Begrenzung geht ins Leere, weil die Entgeltpunkte für Bundesgebietsbeitragszeiten überwiegen.

Beispiel 3:

Ein Versicherter, geboren am 23.8.1948, wohnhaft seit 1991 auf den Malediven, stellt einen Rentenantrag. Er weist folgende Versicherungszeiten nach:

1962 bis 1988 Beitragszeiten in Rumänien,

angerechnet nach dem FRG: 30,0 Entgeltpunkte

1989 bis 1990 Beitragszeiten in München: 1,5 Entgeltpunkte

Die auf den FRG-Beitragszeiten beruhenden Entgeltpunkte bleiben bei Berechnung der Auslandsrente unberücksichtigt, weil der Berechtigte nach dem 18.5.1990 ins Ausland verzogen ist.

Beispiel 4:

Ein Versicherter, geboren am 23.8.1948, wohnhaft seit 2.3.1990 auf den Malediven, stellt einen Rentenantrag. Er weist folgende Versicherungszeiten nach:

1962 bis 1988 Beitragszeiten in Rumänien,

angerechnet nach dem FRG: 30,0 Entgeltpunkte

1989 bis 1990 Beitragszeiten in München: 1,5 Entgeltpunkte

Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem FRG sind (begrenzt auf die Entgeltpunkte für Bundesgebietsbeitragszeiten) zu berücksichtigen. Die Auslandsrente ist aus insgesamt drei Entgeltpunkten (1,5 + 1,5) zu berechnen.

Die einschränkenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Zeiten außerhalb des Bundesgebietes waren früher auch anzuwenden, wenn sich der Berechtigte in einem EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat aufhält. Sowohl in den EG-Verordnungen als auch in den zweiseitigen Abkommen galten die Regelungen über die Gleichstellung der Staatsgebiete nicht, wenn die Zahlung von Renten aus Fremdzeiten beansprucht wird.

Das Zahlungsverbot von Leistungen aus Fremdzeiten in andere EU-Mitgliedstaaten wurde in mehreren Verfahren beim Europäischen Gerichtshof geprüft, weil Betroffene hierin einen Verstoß gegen das Freizügigkeitsgebot sahen. Mit Urteil vom 18.12.2007 (Rs. C-396/05, C-419/05 und C-450/05) hat der Gerichtshof im Sinne der Kläger entschieden. Bei Aufenthalt des Berechtigten im Hoheitsgebiet eines anderen EU/EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz gilt also die uneingeschränkte Gebietsgleichstellung, die Rente ist demnach – ggf. auch rückwirkend – als Inlandsrente festzustellen. Dies gilt nicht

- für Drittstaatsangehörige in EWR-Staaten und der Schweiz und
- bei Anwendung des deutsch-polnischen Abkommens von 1975, wenn der Berechtigte in ein Gebiet außerhalb Deutschlands verzieht.

Im Gegensatz zu den EG-Verordnungen ist die Gebietsgleichstellung bei den Sozialversicherungsabkommen hinsichtlich der Zahlung von Entgeltpunkten für FRG-Zeiten / Reichsgebietsbeitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes aber weiterhin eingeschränkt. Diese können trotz der Gebietsgleichstellung nur nach Maßgabe der Vorschrift des § 272 SGB VI in die Vertragsstaaten gezahlt werden.

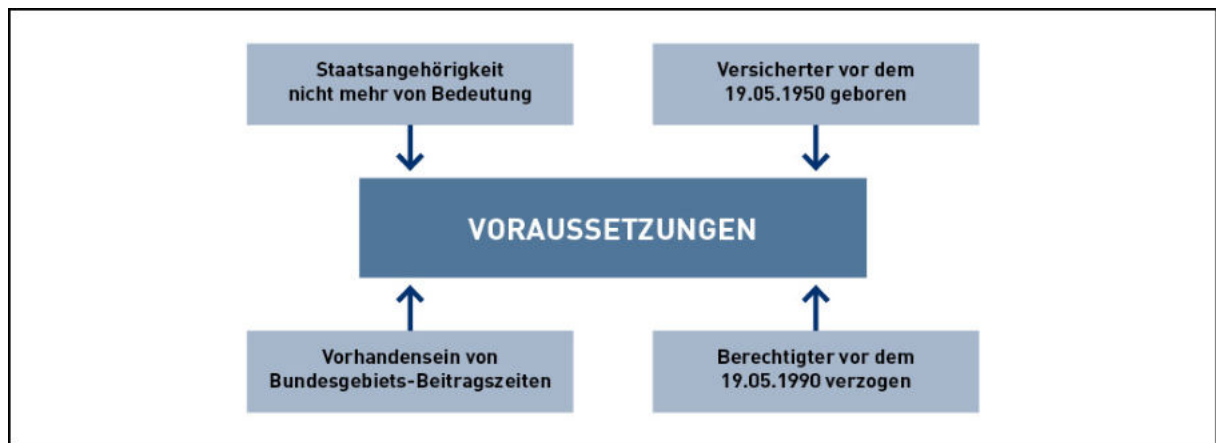


Abbildung 3: Berücksichtigung von Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes

4.3 Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die bei der Auslandsrente berücksichtigten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten stehen (§ 114 SGB VI). Das Gleiche gilt für den Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten. Beitragsfreie Zeiten sind Anrechnungszeiten (§ 58 SGB VI), die Zurechnungszeit (§ 59 SGB VI) und die Ersatzzeiten (§ 250 SGB VI).

Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten wurden bis zum 30.9.2013 für die Auslandsrente nur berücksichtigt, wenn der Berechtigte EU-Bürger oder durch das zwischenstaatliche Recht einem Deutschen gleichgestellt ist. Dies galt ab 1.8.2012 auch für Ausländer, die Inhaber einer in Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG) sind oder waren. Ausländer, die weder EU-Bürger noch im Rahmen eines Abkommens einem Deutschen gleichgestellt sind und kein Inhaber einer Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG) sind oder waren, erhielten also keine Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten. Bei Renten wegen Todes kam es auf die Staatsangehörigkeit des Hinterbliebenen an. Ab 1.10.2013 werden beitragsfreie Zeiten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit berücksichtigt.

Werden alle Entgeltpunkte für Beitragszeiten für die Berechnung der Auslandsrente herangezogen, können auch alle Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten berücksichtigt werden. Das Verhältnis ist nur zu bilden, wenn Entgeltpunkte für bestimmte Beitragszeiten unberücksichtigt bleiben.

Das Verhältnis (sogenanntes „Auslands-pro-rata“), in dem die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten berücksichtigt werden, wird wie folgt gebildet:

Im Zähler stehen:

- Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
- ggfs. Entgeltpunkte für FRG- und Reichsgebiets-Beitragszeiten, begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten;

im Nenner stehen:

- alle Entgeltpunkte für Beitragszeiten (und Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG).

Diese Regelungen gelten auch für Zuschläge an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten.

Beispiel:

Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Bundesgebiet:	1,5	Entgeltpunkte
Entgeltpunkte für FRG- Beitragszeiten:	30,0	Entgeltpunkte
Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten:	5,0	Entgeltpunkte
für die Auslandsrente sind zu berücksichtigen:	1,5	Entgeltpunkte BRD
	<u>1,5</u>	Entgeltpunkte FRG
	3,0	Entgeltpunkte

Verhältnis: **Fehler! Textmarke nicht definiert.** $3 / (1,5 + 30) = 0,0952$

$5 \text{ Entgeltpunkte} \times 0,0952 = 0,4760 \text{ Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten.}$

Die Auslandsrente ist aus $3 + 0,4760 = 3,4760$ Entgeltpunkten zu berechnen.

4.4 Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting

Ein Zuschlag aus Entgeltpunkten aus einem Versorgungsausgleich und einem Rentensplitting wird nach § 113 Abs.1 Nr. 3 SGB VI stets in voller Höhe ins Ausland gezahlt. Dies gilt für alle Berechtigten. Personen, die nicht EU-Bürger bzw. Staatsangehörige eines Abkommensstaates oder Inhaber einer in Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte sind oder waren, erhielten bis zum 30.9.2013 den Zuschlag zu 70 %. Ab 1.10.2013 wird der Zuschlag hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ohne Einschränkung gezahlt.

Ein Abschlag an Entgeltpunkten wird besonders behandelt, je nachdem, ob er auf Zeiten im Bundesgebiet, auf beitragsfreie Zeiten oder auf einem Zuschlag an beitragsgeminderten Zeiten beruht. Wegen der Seltenheit der Fälle wird von einer genauen Darstellung abgesehen.

4.5 Zuschlag an Entgeltpunkten bei Waisenrenten

Die Berechnung des Zuschlags an Entgeltpunkten bei Waisenrenten ist bereits bei der Inlandsrente nicht ganz einfach nachzuvollziehen. Noch schwieriger wird die Berechnung bei der Auslandsrente.

Aus Bundesgebietsbeitragszeiten wird der Zuschlag für alle Berechtigten ermittelt. EU-Bürger, Staatsangehörige eines Abkommenstaates und Inhaber einer in Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte erhielten bis zum 30.9.2013 den Zuschlag daneben auch aus beitragsfreien Zeiten (im Verhältnis der zahlbaren Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten) sowie aus Berücksichtigungszeiten im Inland. Entgeltpunkte für FRG- und Reichsgebietsbeitragszeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die begrenzt zahlbaren Entgeltpunkte für FRG- und Reichsgebietsbeitragszeiten zu allen Entgeltpunkten für solche Zeiten stehen.

Für die Berechnung des Zuschlags wurde folgende Formel entwickelt:

1. Bundesgebiets-BZ = KM

2. Reichs-BZ + FRG-BZ x $\frac{\text{begrenzte EGBT-BZ}}{\text{EGPT Reichs-BZ + FRG-BZ}}$ = KM

3. Beitragsfreie Zeiten x $\frac{\text{Bundesgeb.-BZ EGPT + begrenzte EGPT-BZ}}{\text{EGPT aus Beitrags- und Besch.-zeiten}}$ = KM

4. Berücksichtigungszeiten (BÜZ) im Geltungsbereich $\frac{+ \text{KM}}{= \text{KM}}$

5. KM aus 3 + 4 x $\frac{\text{KM BZ + BÜZ (aus der Inlandsberechnung)}}{\text{belegungsfähige KM aus Grundbewertung}}$ = KM

6. Summe

7. KM aus 6 x EGPT gemäß § 78 Abs. 2 oder 3 SGB VI

Ab 1.10.2013 wird der Zuschlag unabhängig von der Staatsangehörigkeit gezahlt.

4.6 Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung

Hinsichtlich der ab 01.07.2014 zu zahlenden Zuschläge an persönlichen Entgeltpunkten für Kindererziehung nach § 307d SGB VI gibt es in den Auslandszahlungsvorschriften keine einschränkende Regelungen. Diese Zuschläge sind auch bei Aufenthalt des Berechtigten im Ausland in voller Höhe zu zahlen, unabhängig davon, ob die Kindererziehung im Bundesgebiet oder außerhalb des Bundesgebietes erfolgte. Der Zuschlag ist auch dann in voller Höhe ins Ausland zu zahlen, wenn für die Auslandsrente z. B. nach Anwendung von § 272 SGB VI keine zahlbaren Entgeltpunkte verbleiben.

4.7 Berechnung der Auslandsrente

Für die Berechnung der Rente sind die persönlichen Entgeltpunkte zunächst wie bei der Inlandsrente aus allen vorhandenen rentenrechtlichen Zeiten zu ermitteln. Alle Beitragszeiten, also auch solche, die bei der Auslandsrente nicht zu berücksichtigen sind, wie zum Beispiel Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG, nehmen an der Bewertung der beitragsfreien Zeiten teil. Anschließend ist zu prüfen, welche Entgeltpunkte aus der Inlandsberechnung für die Berechnung der Auslandsrente zur Verfügung stehen. Aus diesen Entgeltpunkten wird dann die Höhe der Auslandsrente ermittelt.

Entgeltpunkte für	Zahlung ins Ausland für		Verhältnis nach § 114 Abs. 1 SGB VI für beitragsfreie Zeiten für EU-Bürger
	EU-Bürger, Staatsangehörige eines Abkommensstaates und Inhaber einer in Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte	Sonstige Ausländer	
Beitragszeiten im Bundesgebiet (einschließlich neue Bundesländer)	ohne Einschränkungen (§ 113 Abs. 1 und 2 SGB VI)	alle Entgeltpunkte, davon 70 % (§ 113 Abs. 3 SGB VI)	im Zähler
FRG-Beitragszeiten	begrenzt auf Entgeltpunkte aus Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn Versicherter vor 19.5.1950 geboren und Berechtigter vor 19.5.1990 ins Ausland verzogen ist (§ 272 Abs. 1 SGB VI)	keine	begrenzte Entgeltpunkte im Zähler, alle Entgeltpunkte im Nenner
Reichsgebiets-Beitragszeiten außerhalb der alten und neuen Bundesländer	begrenzt auf Entgeltpunkte aus Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn Versicherter vor 19.5.1950 geboren und Berechtigter vor 19.5.1990 ins Ausland verzogen ist, soweit nach Mitziehen für FRG-Beitragszeiten noch Entgeltpunkte zur Verfügung stehen (§ 272 Abs. 2 SGB VI)	keine	begrenzte Entgeltpunkte im Zähler, alle Entgeltpunkte im Nenner
FRG-Beschäftigungszeiten	keine	keine	im Nenner
beitragsfreie Zeiten, Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten	im Verhältnis nach § 114 Abs. 1 SGB VI	keine	

Tabelle 3: Übersicht zur Ermittlung der Entgeltpunkte für die Berechnung der Auslandsrente bis zum 30.9.2013.

Entgeltpunkte für	Zahlung ins Ausland für alle Berechtigten	Verhältnis nach § 114 Abs. 1 SGB VI für beitragsfreie Zeiten
Beitragszeiten im Bundesgebiet (einschließlich neue Bundesländer)	ohne Einschränkungen (§ 113 Abs. 1 und 2 SGB VI)	im Zähler
FRG-Beitragszeiten	begrenzt auf Entgeltpunkte aus Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn Versicherter vor 19.5.1950 geboren und Berechtigter vor 19.5.1990 ins Ausland verzogen ist (§ 272 Abs. 1 SGB VI)	begrenzte Entgeltpunkte im Zähler, alle Entgeltpunkte im Nenner
Reichsgebiets-Beitragszeiten außerhalb der alten und neuen Bundesländer	begrenzt auf Entgeltpunkte aus Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn Versicherter vor 19.5.1950 geboren und Berechtigter vor 19.5.1990 ins Ausland verzogen ist, soweit nach Mitziehen für FRG-Beitragszeiten noch Entgeltpunkte zur Verfügung stehen (§ 272 Abs. 2 SGB VI)	begrenzte Entgeltpunkte im Zähler, alle Entgeltpunkte im Nenner
FRG-Beschäftigungszeiten	keine	im Nenner
beitragsfreie Zeiten, Zuschlag für beitragsgeminderte Zeiten	im Verhältnis nach § 114 Abs. 1 SGB VI	

Tabelle 4: Übersicht zur Ermittlung der Entgeltpunkte für die Berechnung der Auslandsrente ab 1.10.2013.

Im Rahmen der Berechnung einer Auslandsrente sind die Regelungen über den Besitzschutz (§ 88 SGB VI) nur eingeschränkt anzuwenden. Bei der Berechnung einer Hinterbliebenenrente im Anschluss an eine Versichertenrente kommt ein Besitzschutz aus der Vorrente nur in Betracht, wenn auch der Versicherte bereits eine Auslandsrente bezog. Wohnte der Versicherte im Inland, die Witwe aber im Ausland, ist für den Besitzschutz die Vorrente zunächst als Auslandsrente zu berechnen.

5. Verzug ins Ausland oder ins Inland

Verzieht ein Rentner ins Ausland, ist die Höhe der Rente nach den zum Rentenbeginn geltenden Auslandsvorschriften zu überprüfen. Sind danach bestimmte Entgeltpunkte nicht mehr zu berücksichtigen, ist die Rente mit dem Recht zum ursprünglichen Rentenbeginn neu zu berechnen. Wurde die Inlandsrente noch nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung berechnet, erfolgt die Neuberechnung nach dem am 1.1.1992 geltenden Recht. Für die Auslandsrente sind aber mindestens die Entgeltpunkte aus der Umwertung, vervielfältigt mit dem Verhältnis der ins Ausland zahlbaren Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten zu berücksichtigen. (§ 317 Abs. 2a SGB VI)

Beispiel:

Verzug eines Rentners 2016 auf die Malediven, ursprünglicher Rentenbeginn 1989

Aus der Neuberechnung zum 1.1.1992 ergeben sich 20 Entgeltpunkte für Bundesgebietszeiten (zahlbar) und 5 Entgeltpunkte für FRG-Zeiten (nicht zahlbar). Das ergibt ein Verhältnis von 0,8. Die Umwertung der RVO- Inlandsrente zum 1.1.1992 hatte 26 Entgeltpunkte ergeben. Für die Auslandsrente sind mindesten $0,8 \times 26$, also 20,8 Entgeltpunkte zu berücksichtigen.

Wenn ein Rentner aus dem Ausland in das Inland verzieht und deshalb bisher nicht berücksichtigte Entgeltpunkte in die Berechnung einfließen können, ist die Rente ebenfalls neu zu berechnen. Ändern sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Voraussetzungen für die Höhe einer Rente nach ihrem Beginn, wird die Rente in neuer Höhe von dem Kalendermonat an geleistet, zu dessen Beginn die Änderung wirksam ist (§ 100 Abs. 1 SGB VI). Vermindert sich die Rente durch den Verzug ins Ausland, ist die niedrigere Rente grundsätzlich ab dem auf den Verzug folgenden Monat zu zahlen.

Eine Herabsetzung der Rente kommt nach den Vorschriften des § 48 SGB X zunächst jedoch nur für die Zukunft in Betracht.

Wurde der Rentenempfänger jedoch rechtzeitig auf die Folgen eines Verzuges ins Ausland hingewiesen (zum Beispiel durch einen Zusatz im Rentenbescheid oder anlässlich einer konkreten Anfrage), ist auch eine rückwirkende Minderung zulässig.

Beispiel 1:

Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins vertragslose Ausland: 19.3.2016

Zustellung des Bescheides (nach Anhörung) über die niedrigere Auslandsrente mit Wirkung für die Vergangenheit: 3.5.2016

Die niedrigere Auslandsrente ist ab 1.4.2016 zu zahlen.

Beispiel 2:

Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes ins vertragslose Ausland: 19.3.2016

Zustellung des Bescheides (nach Anhörung) über die niedrigere Auslandsrente mit Wirkung für die Zukunft: 3.5.2016

Die niedrigere Auslandsrente ist ab 1.6.2016 zu zahlen.

Wird der gewöhnliche Aufenthalt aus dem Ausland in das Inland verlegt, ist vom nächsten Monatsbeginn an die Inlandsrente zu zahlen.

Beispiel 3:

Verzug von den Malediven nach Deutschland: 10.3.2016

Die höhere Inlandsrente ist in diesem Fall ab 1.4.2016 zu zahlen.

6. Reihenfolge der Berechnungsvorschriften

Aus § 98 SGB VI ergibt sich die Reihenfolge der Vorschriften für die Rentenberechnung. Zunächst ist der Versorgungsausgleich durchzuführen, danach sind die Auslandsrentenvorschriften anzuwenden. Mit dem Betrag der Auslandsrente sind dann die Vorschriften über das Zusammentreffen weiterer Rentenansprüche oder von Rente und Einkommen zu prüfen.

7. Übergangsbestimmungen

7.1 Neuberechnung von Auslandsrenten

§ 317 Abs. 1 SGB VI bestimmt, dass das Inkrafttreten der geänderten Vorschriften über die Leistungen an Berechtigte im Ausland für sich allein kein Grund für die Neufeststellung einer bereits laufenden Rente ist. Eine Neufeststellung ist jedoch dann möglich, wenn aus Zeiten im Beitrittsgebiet eine Rente bisher nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt wurde. Eine Verminderung des Zahlbetrages durch die Neuberechnung wird durch eine Besitzschutzregelung ausgeschlossen.

Nach § 317a SGB VI sind Renten, die bis zum 30.9.2013 nur zu 70 % gezahlt wurden, ab 1.10.2013 nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Auslandsrentenbestimmungen neu zu berechnen. Dies geschieht für Renten, die nach dem SGB VI festgestellt wurden, von Amts wegen. Bestand bereits zum 31.12.1991 Anspruch auf eine Rente, erfolgt diese Neuberechnung auf Antrag, wobei eine Neufeststellung von Amts wegen nicht ausgeschlossen ist, wenn die Akte in den Geschäftsgang gelangt.

7.2 Ermessensleistung an besondere Personengruppen

Bestimmte, im Gesetz genau definierte Personengruppen, die nicht Deutsche sind (insbesondere Verfolgte), erhalten bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland die Rente wie deutsche Staatsangehörige. Hinterbliebene, die selbst nicht zu einer der genannten Personengruppen gehören, erhalten die Hinterbliebenenrente zu 70 % (§ 318 Abs. 1 SGB VI). Eine Änderung dieser Vorschrift zum 01.10.2013 war nicht erforderlich, weil es in der Praxis keine Neufälle mehr gibt.

Bei Beginn einer Rente vor dem 1.7.1977 wurde unter bestimmten Umständen an Deutsche (nicht an gleichgestellte Ausländer) auch aus im früheren Reichsgebiet zurückgelegten Beitragszeiten eine Rente als Ermessensleistung ins Ausland gezahlt (§§ 1321 und 1322 RVO alte Fassung, §§ 100, 101 AVG, § 108c, d RKG).

Nach § 318 Abs. 3 SGB VI haben die Versicherten und ihre Hinterbliebenen einen Anspruch auf die Weiterzahlung dieser Leistung, wenn hierauf am 31.12.1991 ein Anspruch bestand. Es ist nicht erforderlich, dass die Folgerente unmittelbar anschließt. Die Leistung ist nach den Vorschriften des SGB VI zu berechnen (einschließlich der Vorschriften der §§ 110 ff. SGB VI). Besteht hiernach kein oder ein geringerer Anspruch, ergibt sich der Besitzschutz aus § 88 SGB VI, das heißt, der Rente werden mindestens die bisherigen Entgeltpunkte aus der Umwertung zu Grunde gelegt.

7.3 Kinderzuschuss

Seit dem 1.1.1982 konnte gemäß §§ 1321 Abs. 3 RVO, 100 AVG, 108c RKG bei Aufenthalt im Ausland ein Anspruch auf Kinderzuschuss nicht mehr entstehen. Die bis zum 31.12.1981 bewilligten Kinderzuschüsse unterlagen jedoch ab 1.1.1982 einer Besitzschutzregelung, die ab 1.1.1992 weitergeführt wird. Bewilligte Kinderzuschüsse waren demnach über den 31.12.1991 hinaus weiterzuzahlen. Auch diese Vorschrift hat in der Praxis keine Relevanz mehr, weil es wegen Zeitablaufs keine Kinderzuschüsse mehr gibt.

ZUSAMMENFASSUNG

- Bei Aufenthalt des Berechtigten im Ausland sind bei der Berechnung der Rente Besonderheiten zu beachten.
- Diese Besonderheiten gelten nicht bei Aufenthalt in einem EU/EWR-Staat oder in der Schweiz.
- Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Bundesgebiet werden für alle Berechtigten berücksichtigt. Berechtigte, die keine EU-Bürger und einem Deutschen auch nicht gleichgestellt sind, erhielten diese Entgeltpunkte bis zum 30.9.2013 zu 70 %.
- EU-Bürger, Inhaber einer in Deutschland ausgestellten Blauen Karte EU oder einer Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte und nach einem Abkommen einem Deutschen gleichgestellte Ausländer erhielten bis zum 30.9.2013 daneben noch Entgeltpunkte für Zeiten außerhalb des Bundesgebietes, wenn bestimmte Stichtagsvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Entgeltpunkte wurden auf den Umfang der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt. Ab 1.10.2013 werden die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Berechtigten berücksichtigt.

AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

25. Wann sind bei der Berechnung der Auslandsrente Besonderheiten zu beachten?
26. Welche Entgeltpunkte werden berücksichtigt, wenn der Berechtigte seit Januar 2019 als Libanese in Australien lebt?
27. Unter welchen Voraussetzungen werden bei Wohnsitz eines Berechtigten außerhalb der EU/EWR-Staaten oder der Schweiz Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten bei der Auslandsrente berücksichtigt?
28. Wie sind Entgeltpunkte aus Beiträgen von 1940 bis 1943 in Ostpreußen bei der Auslandsrente zu behandeln?
29. In welcher Höhe wird ab 1.10.2013 ein Zuschlag an Entgeltpunkten aus einem Versorgungsausgleich ins vertragslose Ausland gezahlt?
30. Ein Rentenbezieher verzieht im Jahr 2019 auf die Malediven. Der Inlandsrente liegen folgende Entgeltpunkte zu Grunde:

FRG- Beitragszeiten:	16 Entgeltpunkte
Bundesgebiets-Beitragszeiten:	8 Entgeltpunkte
beitragsfreie Zeiten:	2 Entgeltpunkte

Aus wie vielen Entgeltpunkten ist die Auslandsrente zu ermitteln?

LÖSUNGEN DER AUFGABEN ZUR SELBSTÜBERPRÜFUNG

1. Zwischenstaatliches Recht sind Vereinbarungen zwischen mindestens zwei Staaten.
2. Überstaatliches Recht ist die Regelung einer überstaatlichen Organisation, wie zum Beispiel die Regelungen der EU
3. Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.
4. Der sachliche Geltungsbereich bestimmt, auf welche Zweige der Sozialversicherung die Regelungen anzuwenden sind.
5. Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung.
6. Der persönliche Geltungsbereich bestimmt, welcher Personenkreis von den Regelungen erfasst wird.
7. Geschlossene Abkommen: Beschränkung des persönlichen Geltungsbereiches auf die Staatsangehörigen der Abkommensstaaten.

Offene Abkommen: Anwendung auf alle Personen, für die die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten galten, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
8. Als Kernstück ist die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung zu sehen.
9. Nein. Sowohl im Rahmen des deutsch-kanadischen als auch des deutsch-amerikanischen Abkommens sind jeweils vier Jahre Versicherungszeiten anrechnungsfähig. Eine multilaterale Zusammenrechnung der Zeiten aller drei Staaten ist nicht möglich.
10. Ja, sofern er zu irgendeinem Zeitpunkt vorher in der deutschen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert war.
11. Gleichgestellte Zeiten sowie Wohnzeiten ohne versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit.
12. Sie bewirken, dass der Gesamtleistungswert unter Umständen höher ist als bei der innerstaatlichen Berechnung. Beitragsfreie deutsche Zeiten können hierdurch höhere Entgeltpunkte erhalten. Daneben können sie eine Höherbewertung nach § 262 SGB VI oder einen höheren Zugangsfaktor nach § 77 Abs. 4 i. V. m. § 264d SGB VI bewirken.
13. Die belgischen Beitragszeiten erhalten den Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus den deutschen Beitragszeiten:

 $2,6526 \text{ Entgeltpunkte} : 32 \text{ Monate} = 0,0829 \text{ Entgeltpunkte/Monat}$

Mit diesem Wert werden die belgischen Beitragszeiten bewertet.
14. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Nord als Verbindungsstelle zu Finnland.
15. Zuständig ist die Deutsche Rentenversicherung Rheinland als Verbindungsstelle zu Spanien.

16. Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der europäischen Union im Ausland hat.
17. Ausland sind alle Gebiete außerhalb der heutigen Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 3.10.1990.
18. Der Aufenthalt dauert zwar länger als ein Jahr, gleichwohl ist unter Betrachtung der Gesamtumstände von einem vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.
19. Nein. Asylbewerber haben während des Asylverfahrens noch keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet.
20. Das über- und zwischenstaatliche Recht genießt Vorrang. Das bedeutet, dass die Einschränkungen des Auslandsrechts durch das über- und zwischenstaatliche Recht weitgehend wieder beseitigt werden.
21. Bei den Leistungen zur Rehabilitation, dem Zuschuss zu Aufwendungen zur Krankenversicherung der Rentner und den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.
22. Im Monat der Antragstellung müssen Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung entrichtet worden sein. Leistungen zur Rehabilitation stehen auch dann zu, wenn im Antragsmonat zwar keine Pflichtbeiträge gezahlt wurden, in diesem Monat aber im Anschluss an eine nach deutschem Recht versicherte Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit vorlag.
23. Ja, weil für die Leistungen zur Rehabilitation die Gebietsgleichstellungsregelungen der EG-Verordnungen nicht greifen.
24. Der Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit muss schon während des Inlandsaufenthaltes bestanden haben, daneben muss die Berufsunfähigkeit ausschließlich auf dem Gesundheitszustand beruhen.
25. Wenn Versicherungszeiten außerhalb des Bundesgebietes zurückgelegt wurden.
26. Die Entgeltpunkte für Beitragszeiten, beitragsfreie Zeiten und beitragsgeminderte Zeiten im Bundesgebiet zu 100 %.
27. Der Versicherte muss vor dem 19.5.1950 geboren, der Berechtigte vor dem 19.5.1990 ins Ausland verzogen sein.
28. Es sind Entgeltpunkte für Reichsgebiets-Beitragszeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und zu behandeln wie Entgeltpunkte für FRG- Zeiten.
29. Ein Zuschlag an Entgeltpunkten aus einem Versorgungsausgleich wird in voller Höhe gezahlt.
30. Die Entgeltpunkte für FRG-Beitragszeiten werden nicht berücksichtigt, weil der Berechtigte nach dem 18.5.1990 ins Ausland verzieht. Die Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten werden im Verhältnis 8 zu 24 = 0,3333 gezahlt, das sind $2 \times 0,3333 = 0,6666 + 8 = 8,6666$ Entgeltpunkte.

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

<i>Abbildung 1:</i>	<i>Staaten der EU/ des EWR.....</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 2:</i>	<i>Sachlicher Geltungsbereich der EG-Verordnungen in Bezug auf die gesetzliche Rentenversicherung</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 3:</i>	<i>Berücksichtigung von Beitragszeiten außerhalb des Bundesgebietes.....</i>	<i>63</i>
<i>Tabelle 1:</i>	<i>Übersicht über den sachlichen Geltungsbereich aller zwischenstaatlichen Regelungen</i>	<i>18</i>
<i>Tabelle 2:</i>	<i>Anwendung von Kürzungs-, Ruhens- und Entziehungsbestimmungen bei Invaliditäts-, Alters- und Hinterbliebenenrenten (ausgenommen Waisenrenten)</i>	<i>42</i>
<i>Tabelle 3:</i>	<i>Übersicht zur Ermittlung der Entgeltpunkte für die Berechnung der Auslandsrente bis zum 30.09.2013</i>	<i>66</i>
<i>Tabelle 4:</i>	<i>Übersicht zur Ermittlung der Entgeltpunkte für die Berechnung der Auslandsrente ab 1.10.2013.....</i>	<i>67</i>

Anhang

Verbindungsstellen

Für die Anwendung der über- und zwischenstaatlichen Regelungen ist grundsätzlich der Versicherungsträger zuständig, der nach den Vorschriften des SGB VI für die Bearbeitung des Antrages zuständig ist. Ist dies ein Regionalträger, sind, unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit, besondere Verbindungsstellen benannt. Diese Träger sind immer dann zuständig, wenn der letzte nichtdeutsche Beitrag in diesem Vertrags- bzw. Mitgliedstaat entrichtet wurde, bzw. der Berechtigte in diesem Land wohnt. Für die Deutsche Rentenversicherung Saarland gelten Sonderregelungen in Bezug auf die Staaten Frankreich, Italien und Luxemburg.

- Albanien: Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
67340 Speyer
- Australien: Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen
26135 Oldenburg
- Belgien: Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf
- Bosnien-Herzegowina: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- Brasilien: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
97064 Würzburg
- Bulgarien: Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
06092 Halle
- Chile: Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf
- China: Spitzenverband der Gesetzlichen Krankenkassen,
Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung Ausland
53134 Bonn, wenn eine gesetzliche Krankenkasse
Einzugsstelle für Rentenversicherungsbeiträge ist,
ansonsten die Deutsche Rentenversicherung Bund
- Dänemark: Deutsche Rentenversicherung Nord
23544 Lübeck
- Estland: Deutsche Rentenversicherung Nord
17033 Neubrandenburg
- Finnland: Deutsche Rentenversicherung Nord
23544 Lübeck
- Frankreich: Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
67340 Speyer
- Griechenland: Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
70429 Stuttgart

- Großbritannien und Nordirland:	Deutsche Rentenversicherung Nord 22215 Hamburg
- Indien:	Deutsche Rentenversicherung Nord 22215 Hamburg
- Irland:	Deutsche Rentenversicherung Nord 22215 Hamburg
- Island:	Deutsche Rentenversicherung Westfalen 48125 Münster
- Israel:	Deutsche Rentenversicherung Rheinland 40194 Düsseldorf
- Italien:	Deutsche Rentenversicherung Schwaben 86223 Augsburg
- Japan:	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover 38091 Braunschweig
- Kanada:	Deutsche Rentenversicherung Nord 22215 Hamburg
- Korea:	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover 38091 Braunschweig
- Kosovo:	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd 84024 Landshut
- Kroatien:	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd 84024 Landshut
- Lettland:	Deutsche Rentenversicherung Nord 17033 Neubrandenburg
- Liechtenstein:	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg 76122 Karlsruhe
- Litauen:	Deutsche Rentenversicherung Nord 17033 Neubrandenburg
- Luxemburg:	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz 67340 Speyer
- Malta:	Deutsche Rentenversicherung Schwaben 86223 Augsburg
- Marokko:	Deutsche Rentenversicherung Schwaben 86223 Augsburg
- Mazedonien:	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd 84024 Landshut
- Moldau:	Deutsche Rentenversicherung Nordbayern 95440 Bayreuth

- Montenegro: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- Niederlande: Deutsche Rentenversicherung Westfalen
48125 Münster
- Norwegen: Deutsche Rentenversicherung Nord
23544 Lübeck
- Österreich: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
81729 München
- Philippinen: Deutsche Rentenversicherung
Braunschweig-Hannover
30880 Laatzen
- Polen: Deutsche Rentenversicherung
Berlin-Brandenburg
14047 Berlin
- Portugal: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
97064 Würzburg
- Rumänien: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
97064 Würzburg
- Schweden: Deutsche Rentenversicherung Nord
23544 Lübeck
- Schweiz: Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
76122 Karlsruhe
- Serbien: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- Slowakei: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- Slowenien: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- Spanien: Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf
- Tschechien: Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd
84024 Landshut
- Türkei: Deutsche Rentenversicherung Nordbayern
95440 Bayreuth
- Tunesien: Deutsche Rentenversicherung Schwaben
86223 Augsburg

- Ungarn: Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland
99097 Erfurt
- Uruguay: Deutsche Rentenversicherung Rheinland
40194 Düsseldorf
- USA: Deutsche Rentenversicherung Nord
22215 Hamburg
- Zypern: Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
70429 Stuttgart

Neben den Regionalträgern sind die Bundesträger

Deutsche Rentenversicherung Bund
10704 Berlin

und

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstr. 14 - 28
44789 Bochum

Verbindungsstelle für alle oben genannten Länder.

Verfügbare Titel der Studientexte

Nr. 1	Herath	Sozialversicherung
Nr. 2	Schindler	Versicherungspflicht
Nr. 3	Hillig * Petrikowski	Beitrags- und Meldewesen
Nr. 4	Hermanns * Konrad	Selbständige
Nr. 5	Rosenbusch * Gemeinhardt	Versicherungsfreiheit
Nr. 6	Preker	Freiwillige Versicherung
Nr. 7	Jungbauer	Nachversicherung
Nr. 8	Sewing	Wirksamkeit der Beitragszahlung
Nr. 9	Becker	Beitragserstattung
Nr. 10	Mattern * Bozidarevic	Anerkennung von Beitragszeiten
Nr. 11	Moser	Fremdrentenrecht
Nr. 12	Löschau	Leistungen zur Teilhabe
Nr. 13	Schmitz	Übergangsgeld
Nr. 14	Greif * Naumann	Ergänzende und sonstige Leistungen, Zuzahlung
Nr. 15	Neto Mendonca * Knobloch	Rentenanspruchsverfahren
Nr. 16	Limbeck * Lennecke	Renten wegen Alters
Nr. 17	Benen * Traube	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
Nr. 18	Brettschneider	Renten wegen Todes
Nr. 19	Droppelmann	Wartezeiten
Nr. 20	Begert	Rentenrechtliche Zeiten
Nr. 21	Beckwermert	Rentenberechnung
Nr. 22	Viergutz	Zusammentreffen von Renten und Einkommen
Nr. 23	Hentschke	Versorgungsausgleich
Nr. 24	Stix * Diener	Pfändung, Abtretung, Aufrechnung von Renten
Nr. 25	Konrad * Schmidt	Rentenzahlverfahren, Vorschüsse und Verzinsung
Nr. 26	Stempflhuber	Erstattungsansprüche der Leistungsträger
Nr. 27	Hallmann * Witthöft	Verwaltungsverfahren I (SGB I)
Nr. 28	Knipping	Verwaltungsverfahren II (SGB X)
Nr. 29	Zepke	Krankenversicherung der Rentner
Nr. 30	Gutzler	Über- und zwischenstaatliches Recht, Auslandsrenten
Nr. 31	Meier	Datenverarbeitung in der Rentenversicherung
Nr. 32	Grimm	Datenschutz in der Rentenversicherung
Nr. 33	Forster	Arbeits- und Dienstrecht
Nr. 35	Stehr * Böttcher	Knappschaftsrecht II: Leistungen

Nr. 36	Schmidt-Kühlewind	Sozialgerichtsgesetz
Nr. 37	Löw	Arbeitskreis für Informationstechnologie in der GRV (wird nicht mehr aufgelegt)
Nr. 38	Jäger * Reich	Lern- und Arbeitstechniken
Nr. 39	Jäger * Reich	Kommunikation - Kooperation
Nr. 40	Sibinski	Altersvorsorge

Impressum

	1. Auflage 1993
	24. Auflage 2019
Rechtsstand	01.01.2019
Herausgeber	© Deutsche Rentenversicherung Bund
Autor	Christof Gutzler - Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Fachgutachter	Elke Schmidt - Deutsche Rentenversicherung Bund
Koordination	Günter Heinrich Krämer - Deutsche Rentenversicherung Bund
	Die Bildungsabteilung
	Nestorstraße 25, 10704 Berlin
Telefon	030 865 85627
Telefax	030 865 85930
E-Mail	Guenter.Heinrich.Kraemer@drv-bund.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Deutschen Rentenversicherung unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme, soweit dies nicht zu Lehr- und Lernzwecken im Auftrag oder auf Weisung der Deutschen Rentenversicherung geschieht.